

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2009

Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg
2. 79. Bundeskammerversammlung am 30. und 31. März 2009 in Würzburg
3. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer
4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen
5. Zugelassene Hilfsmittel für die Steuerberaterprüfung 2009
6. Neue Finanzamtsvorsteher in Frankfurt (Oder) und Königs Wusterhausen
7. Aktualisierung des Steuerberater-Suchdienstes
8. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
10. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
11. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
12. Berufsrechtliches Handbuch auf CD-ROM
13. Öffentlichkeitsarbeit: Imagekampagne mit Prädikat ausgezeichnet
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2009 bis 30.06.2009
15. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
17. Steuerberaterversorgungswerk – 8. Ordentliche Vertreterversammlung am 12.06.2009

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Berufsgewerbliche Entscheidungen
19. Finanzgerichtliche Entscheidungen
20. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit

21. Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ irreführend
22. Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
23. Werbeschreiben an ehemalige Mandanten nach Praxisübergabe und Auslaufen des Wettbewerbsverbots ist berufswidrige Werbung
24. Archivierung digitaler Unterlagen bei Beendigung des Mandatsverhältnisses
25. Das Rechtsdienstleistungsgesetz – Neue Möglichkeiten für Steuerberater
26. Mandant fordert Honorar zurück: Wann liegt ein Anerkenntnis vor? Welche Verjährungsfristen gelten?
27. Bezeichnung des Auftraggebers in der Gebührenrechnung
28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

29. Ausbildung lohnt sich – Machen Sie mit!
30. „Da steckt mehr drin, als du denkst.“ – Neue Kampagne informiert über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
31. Steuerberaterkammer Brandenburg präsentiert Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2009
33. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
34. Ausbildungsplatzbörse im Internet
35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“: Neue Fachbücher
36. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“: Prüfungsergebnisse
37. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“: Zulassung und Prüfungstermine
38. Aufbaustudium im Wirtschafts- und Steuerrecht
39. Aufstiegsstipendium – Studienstipendium für beruflich Begabte

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks zur Entfernungspauschale
41. Gemeinschaftsrechtswidrigkeit unterschiedlicher Freibeträge für Schenkungen unter Gebietsfremden bzw. an einen oder von einem Gebietsansässigen?
42. Riester-Rente verstößt gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit
43. Umsetzung des Erbschaftsteuerreformgesetzes
44. Neue Sofortmeldung bei schwarzarbeitenden Unternehmen, Mitwirkungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
45. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom Bundesrat beschlossen
46. Steuerhinterziehung: Bundesgerichtshof (BGH) verschärft Strafmaß – Auswirkungen für die Praxis
47. Drohende Bußgelder bei Verletzung der Offenlegungspflichten – auch bei in Liquidation befindlichen Kapitalgesellschaften
48. ELENA-Verfahrensgesetz verkündet
49. Informationsblatt des Bundesverbandes für Freie Berufe (BFB) zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld für Freiberufler
50. Ausschluss des Versicherungsschutzes durch Verstöße beim Zahlungsakt
51. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009

V. Europafragen/Verschiedenes

52. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2009
53. Ergebnisse der Steuerberater-Prüfung 2008/2009 im Land Brandenburg
54. Bundessteuerberaterkammer verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2009“
55. DWS-Institut schreibt Förderpreis 2009 aus
56. Dr. Wilfried Dann mit Goldenem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer ausgezeichnet
57. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient
58. Wirtschaftsfonds Deutschland – Kredit- und Bürgschaftsprogramm der Bundesregierung
59. Konjunkturprogramm online: Infos im Internet
60. Neue Broschüre: Steuertipps für Vereine
61. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
62. 4. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften am 20. September 2009 im Rahmen des 36. real,- BERLIN-MARATHON
63. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
64. Termine der Bundessteuerberaterkammer
65. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2009 bis 30.06.2009

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Fortbildungsseminar „BilMoG intensiv - Praxisempfehlungen für die Beratung von KMU“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: „Basiswissen im Internationalen Steuerrecht“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.
hier: Werbung für DWS-Lehrgänge „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Das Online-Fortbildungsportal für Steuerberater
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.
hier: Werbeblatt für Merkblätter und Checklisten
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt für Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung
- Akademie Deutscher Genossenschaften
hier: Flyer „WP-Examen 2010“
- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Seminarplan/Anmeldung Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim
hier: Werbung „Praktisch für Profis“
- Deutsches Steuerberaterinstitut e. V.
hier: Werbeblatt für 32. Deutschen Steuerberatertag 2009 in Bremen
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Fortbildungsseminar „Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Fortbildungsseminar „Rechtsformoptimierung für mittelständische Unternehmen – neue Rechtslage, Steuerbelastungsvergleiche, Krisenszenarien“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bedeutet den größten Eingriff in die Rechnungslegung seit mehr als 20 Jahren. Mit dem BilMoG erfolgt eine umfassende Weiterentwicklung des HGB-Bilanzrechts. Die HGB-Rechnungslegung wird modernisiert und dem Mittelstand eine Alternative zu den IFRS geboten. Zahlreiche Vorstellungen und Forderungen des Berufsstandes wurden im Gesetz berücksichtigt. Da die neuen Bilanzierungsregeln optional schon für den Jahresabschluss 2009 angewendet werden können, müssen wir uns zeitnah mit dem BilMoG auseinandersetzen.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auf das Fortbildungsseminar „BilMoG intensiv - Praxisempfehlungen für die Beratung von KMU“ hinweisen. Näheres finden Sie als Beilage zu diesem Mitteilungsblatt.

Im Rahmen der Deregulierung werden die Buchführungsgrenzen deutlich angehoben. Einzelkaufleute, deren betriebliche Einnahmen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit. Es genügt in diesen Fällen, eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen. Die Vorschrift gilt bereits für das Jahr 2008. Mit den Mandanten sollte im Einzelfall das Für und Wider einer freiwilligen Führung der Bücher besprochen werden.

Eine gute Berufsausbildung sowie eine kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg in unseren Kanzleien. Demografisch bedingt wird die Zahl der Ausbildungsplatzbewerber im Land Brandenburg in den nächsten Jahren spürbar zurückgehen. Fachkräftemangel, auch für unsere Kanzleien, ist nicht ausgeschlossen. Um möglichst viele Schulabgänger auf die attraktiven und sicheren Berufschancen in den Steuerberaterpraxen aufmerksam zu machen, haben die Bundessteuerberaterkammer und die 21 Steuerberaterkammern die neue Ausbildungsinitiative „Steuerfachangestellte/er: Da steckt mehr drin, als du denkst.“ ins Leben gerufen. Wir wollen dadurch unseren attraktiven Ausbildungsberuf so bekannt machen, dass er bei den Schulabgängern als eine Alternative zu anderen Ausbildungsberufen wahrgenommen wird und wir die freien Ausbildungsplätze besetzen können.

Darüber hinaus bitte ich Sie, auch in diesem Jahr in Ihrem Ausbildungsengagement nicht nachzulassen und Ausbildungsplätze anzubieten. Die gesamte Kollegenschaft ist aufgerufen, gemeinsam für einen qualifizierten Mitarbeiternachwuchs Sorge zu tragen. Qualifizierte Mitarbeiter bilden gerade auch in Krisenzeiten einen wichtigen Erfolgsfaktor.

Wenn Sie dieses Mitteilungsblatt in den Händen halten, ist das Jahr 2009 schon zur Hälfte vergangen. Für den bevorstehenden Sommer wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erholsame Urlaubstage.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg

Mit mehr als 1.200 Teilnehmern fand am 4. und 5. Mai 2009 der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg statt. Als Hauptredner empfing BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken die Landesbischöfin der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Dr. Margot Käßmann, sowie den Präsidenten der Deutschen Bundesbank Prof. Dr. Axel A. Weber.

In Würdigung seiner Lebensleistung für den steuerberatenden Beruf erhielt Dr. Wilfried Dann den Goldenen Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken verlieh dem vormaligen, langjährigen Präsidenten der BStBK und Ehrenpräsidenten der Steuerberaterkammer Saarland diese höchste Auszeichnung des Berufsstandes. Dr. Wilfried Dann habe ein Ära geprägt und sich in einzigartiger Weise um den steuerberatenden Beruf in Deutschland und in Europa verdient gemacht, sagte Vinken in seiner Laudatio.

In seiner Rede forderte der BStBK-Präsident rasche Nachbesserungen bei der Unternehmenssteuerreform: „Regeln wie die Zinsschranke und die neue Verlustabzugsregel bei Körperschaften sollten der Gegenfinanzierung der Reform und der Mißbrauchsbekämpfung dienen, doch sie treffen oft die Falschen und belasten mittelständische Unternehmen in der Wirtschaftskrise schwer.“ Notwendig sei außerdem, die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auszusetzen bzw. abzusenken. Daneben sprach sich der BStBK-Präsident dafür aus, den 2006 weggefallenen Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wieder zuzulassen. Die komplizierte Regelung belaste Steuerpflichtige und Finanzämter gleichermaßen, ihre positive Wirkung auf den Staatshaushalt gehe hingegen gegen Null. Mit Blick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise warnte Vinken vor einem wirtschaftsfeindlichen Klima in Deutschland und mahnte zugleich eine stärkere Werteorientierung der Wirtschaft an. Der Berufsstand der Steuerberater habe sich mit dem „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ bereits frühzeitig dazu bekannt.

Mit ihrem Vortrag „Werte als Standortvorteil“ knüpfte die Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann an dieses Thema an. Es sei allzu einfach, alle, die unternehmerisch tätig sind, als die Sündenböcke der Globalisierungsprobleme anzuprangern. Die Bindung an Werte sei in vielen Unternehmen, gerade im Mittelstand, verankert. Dies sei beispielhaft für die gesamte Wirtschaft. Die Landesbischöfin wandte sich gegen eine „Schnäppchenmentalität“, die offenbar nicht nur bei der Finanzelite herrsche, sondern bei allen, die konsumieren. „Das Ringen um die Abwrackprämie hatte doch gar nicht so andere Motive als die ‚Gier‘ der Banker.“ Reichtum sei aus christlicher Sicht dann zu verurteilen, wenn er zu Geiz und Gier führe. Es gelte, eine „Wirtschaft mit allen“ zu etablieren,

bei der die Menschen nicht nur an den Ergebnissen des Wirtschaftens durch gerechte Verteilung beteiligt würden, sondern auch an ihrem Zustandekommen, sagte Käßmann.

Bundesbankpräsident Professor Axel Weber beleuchtete in seinem Vortrag die „Perspektiven für den deutschen Finanzmarkt“. Mit positiven Wachstumsraten sei nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 2010 zu rechnen, so Weber. Frühindikatoren deuteten darauf hin, dass sich die rezessive Tendenz zunächst fortsetzen werde, allerdings weniger stark als in den vergangenen Monaten. Internationale Regulierungsbestrebungen zur Wiederherstellung der globalen Finanzstabilität müssten vorangetrieben werden und alle Marktteilnehmer durch mehr Transparenz, ein verbessertes Risikomanagement und sonstige vertrauenssteigernde Maßnahmen zur Bewältigung der Krise beitragen, sagte der Bundesbankpräsident.

Das vielseitige Fachprogramm des Kongresses deckte ein breites Spektrum aktueller Themen aus Steuerrecht, Rechnungslegung und betriebswirtschaftlicher Beratung ab. Im „Forum junger Steuerberater“ standen Management-Themen im Vordergrund.

2. 79. Bundeskammerversammlung am 30. und 31. März 2009 in Würzburg

Die Erörterung der Strategie des Berufsstandes zu dem von der Finanzverwaltung geplanten Risikomanagement stand im Mittelpunkt der 79. Bundeskammerversammlung.

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz sind die Voraussetzungen einerseits für die Abgabe von Steuererklärungen auf elektronischem Wege für unternehmerische Einkünfte spätestens ab 2011 geschaffen worden, andererseits für die Implementierung eines Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung. Ziel der Finanzverwaltung ist es, mit Hilfe des elektronischen Risikomanagements die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Die Steuererklärungen werden zunächst maschinell geprüft. Risikobehaftete Fälle werden dann einer weiteren personellen Prüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang werden sich auch zahlreiche Änderungen des Veranlagungsverfahrens ergeben. Das betrifft z. B. die Einreichung von Belegen oder die Ausgestaltung der elektronischen Bilanz. Noch offen ist die Frage, ob eine Steuerberater-Beauftragung als sog. Compliance-Faktor im Risikomanagement der Finanzverwaltung erfasst werden soll. Der englische Begriff „Tax Compliance“ bezeichnet die Bereitschaft von Bürgern, geltende Steuergesetze zu beachten und steuerlichen Pflichten korrekt nachzukommen. In verschiedenen angelsächsischen Ländern und in den Niederlanden wird diese Bereitschaft seit Jahren durch gezielte Maßnahmen gestärkt.

Die Bundeskammerversammlung stand der Einführung eines Risikomanagementsystems in der Finanzverwaltung aufgeschlossen gegenüber, da es dabei helfen soll, die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Bekräftigt wurde jedoch, dass Tax Compliance als Bereitschaft, geltende Steuergesetze zu achten und den steuerlichen Pflichten korrekt nachzukommen, ausschließlich als „gesetzeskonformes Verhalten“ und nicht als „verwaltungskonformes Verhalten“ verstanden werden kann. Unabdingbar ist, dass die Unabhängigkeit des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege durch das Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung in keiner Weise angetastet werden darf. Bei der weiteren Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und einer möglichen Berücksichtigung einer Beteiligung eines Steuerberaters als qualitätserhöhender und somit als risikomindernder Faktor müssen die Unabhängigkeit des Steuerberaters gewahrt sowie ein transparentes Verfahren und eine angemessene Berücksichtigung der Belange des steuerberatenden Berufes sichergestellt werden.

Weiterhin befasste sich die Bundeskammerversammlung mit der inhaltlichen Vorbereitung der sich anschließenden Satzungsversammlung.

3. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Im Anschluss an die Bundeskammerversammlung in Würzburg hat die 18. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 31.03. und 01.04.2009 über den Vorschlag einer neuen Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer beraten. Vorgesehen ist die grundlegende Reform der Berufsordnung (BOSTB), verbunden mit einer Neugliederung und Verschlinkung der bisherigen BOSTB.

Eine Überarbeitung der Berufsordnung, die zuletzt am 24.10.2001 geändert wurde (lediglich am 21.12.2004 wurden noch Änderungen der §§ 7 und 45 BOSTB beschlossen) ist aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Gesetzesänderungen (u. a. durch das 8. StBerÄndG) und die höchstrichterliche Rechtsprechung der vergangenen Jahre zum Berufsrecht (insbesondere zur Werbung) erforderlich. Daneben schreibt das Normenscreening vor, dass Vorschriften, die gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen, bis Ende 2009 geändert werden müssen. Die Berufsordnung soll insgesamt schlanker werden, ohne dass die Benutzerfreundlichkeit leidet. So sollen alle zivil-, handels- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen sowie Vorschriften, die lediglich Regelungen des Steuerberatungsgesetzes wiederholen, gestrichen werden.

4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen

Die Kammerversammlung hatte am 29. November 2008 beschlossen, § 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg dahingehend zu ändern, dass Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer

Brandenburg im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtl. Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.Bekanntmachungen) erfolgen. Die bisherigen Veröffentlichungen der Amtlichen Bekanntmachungen entfallen damit.

Ab sofort weisen wir jedoch ergänzend zu der Internet-Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf erfolgte Veröffentlichungen hin. Den vollständigen Text entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o.a. Link.

In der Zeit vom 01. 01.2009 bis zum 30.06.2009 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2009
Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2009

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2009 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben

Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2009
Änderung der Satzung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2009
Änderung der Beitragsordnung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2009
Änderung der Gebührenordnung

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2009

Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2009
Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungs-termine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2009
Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

5. Zugelassene Hilfsmittel für die Steuerberaterprüfung 2009

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2009 und der Eignungsprüfung 2009 findet bundeseinheitlich vom

6. bis 8. Oktober 2009

statt. Für die Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Steuerberaterkammer zu richten. Näheres regeln die Bekanntmachun-

gen der Steuerberaterkammer, die auf den Internetseiten der Steuerberaterkammer veröffentlicht werden.

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.01.2009 gilt für die als Hilfsmittel zugelassenen Texte Folgendes:

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2009 und der Eignungsprüfung 2009 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2009 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2008 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

6. Neue Finanzamtsvorsteher in Frankfurt (Oder) und Königs Wusterhausen

Anlässlich der Amtseinführung von Frau **Christiane Wrede** als Vorsteherin des Finanzamtes Königs Wusterhausen und der Verabschiedung von **Jutta Oppermann** als Vorsteherin dieses Finanzamtes am 22.04.2009 über-

brachte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg.

Der Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg **Hans Jochen Knöll** würdigte in seiner Ansprache die Leistungen des Finanzamtes Königs Wusterhausen und seiner Vorsteherinnen unter den besonderen Bedingungen des baulichen Umbaus.

Frau Jutta Oppermann wurde zur Direktorin der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg berufen, worüber wir im Mitteilungsblatt 1/2009, Textziffer 6, berichteten.

Am 28. April 2009 führte der Abteilungsleiter Steuern im Ministerium der Finanzen, Herr **Robert Oppermann**, den neuen Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder), Herrn **Ralf-Detlef Läscher**, in sein Amt ein.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg wurden durch das Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer, Herrn **Joachim Schulz**, vertreten, der Herrn Vorsteher Läscher eine erfolgreiche Tätigkeit wünschte.

7. Aktualisierung des Steuerberater-Suchdienstes

Seit mehreren Jahren bietet die Steuerberaterkammer Brandenburg ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich kostenlos in den Internet-Steuerbersuchdienst einstellen zu lassen. Dieser gibt potentiellen Mandanten die Möglichkeit, sich einen Steuerberater individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten zu suchen.

Der dazu auszufüllende Fragebogen wurde nunmehr umfangreich aktualisiert und erweitert und steht im Mitgliederbereich unter Kammer-service/StB-Suchdienst-Fragebogen online ausfüllbar zur Verfügung.

8. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent. Unsere Homepage gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen passwortgeschützten Mitgliederbereich

Der **Mitgliederbereich** gliedert sich in die Rubriken

- [Fachberaterordnung](#)
- [EHUG](#)
- [Kammerservice](#)
- [Downloads](#)
- [Qualifizierte elektronische Signatur](#)

In der Rubrik „Fachberaterordnung“ finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „EHUG“ haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der „Kammerservice“ beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

[Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!](#)
[Kammermitteilungen](#)
[Rundschreiben 2008](#)
[Rundschreiben 2007](#)
[Rundschreiben Archiv](#)
[Veranstaltungen/Seminare](#)
[Versorgungswerk](#)
[Teledienstgesetz](#)
[StB-Suchservice - Fragebögen](#)
[eSTATISTIK.core - Elektronisches Statistikmeldeverfahren](#)
[Videokonferenz mit FG Berlin-Brandenburg möglich](#)

Unter dem Punkt „Downloads“ haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

[Ausbildungswesen](#)
[Berufsrecht](#)
[Berufsregister](#)
[Einzugsermächtigung](#)
[Merkblätter zur Berufsausübung](#)
[Praxisübertragung](#)
[StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation](#)

Hier finden Sie z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbildungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder unser Formular zum Lastschriftzug.

Im **öffentlichen** Teil können Sie sich z.B. über das **Seminarangebot** der Steuerberaterkammer Brandenburg informieren und aktuelle Seminare direkt online buchen.

Neu ist hier der Punkt „Amtliche Bekanntmachungen“. Diese ersetzen nunmehr die bisher in Papierform erfolgten Veröffentlichungen.

Unter „Wie werde ich ...“ finden Sie Informationen zur Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten bis zur Steuerberaterprüfung, darunter auch unsere Ausbildungsplatzbörse.

Der Navigationspunkt „Downloads“ startet mit dem Punkt „Aktuelles“ und vermittelt aktuelle Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen und steuerpolitischen Themen, die direkt über die aufgeführten Links aufgerufen werden können.

Unter „Service“ haben Sie die Möglichkeit, oft nachgefragte Formulare und Unterlagen der Kammer downzuloaden, z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen.

Im Bereich „Fachinfos“ finden Sie Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu allgemeinen Fragen; z.B. Datenschutz, Beschlagnahme von Unterlagen und Qualitätssicherung.

„Landwirtschaftliche Buchstelle“ beinhaltet unser Merkblatt über die Berechtigung zur Führung des Zusatzes „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zur Berufsbezeichnung und den entsprechenden Antrag auf Verleihung dieser Bezeichnung.

Im Punkt „Berufsrecht“ steht Ihnen das Berufsrechtliche Handbuch mit Stand 33. Ergänzungslieferung zur Verfügung.

Schauen Sie einfach mal rein!

9. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Info-mail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

10. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Neue Promenade 4 in 10178 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/2888566

Fax: 030/28885670

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

11. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Fachlich und insbesondere in der Darbietung des Stoffes erfahrene Referenten vermitteln den Seminarinhalt über das Video-Streaming-Verfahren. Streaming ist eine Technologie zur Übertragung von Audio- und Video-Daten im Internet. Veranstaltungen oder Seminare können dabei live oder aber auch nach vorheriger Aufzeichnung ausgestrahlt werden, wobei Präsentationen den

Inhalt der übertragenen Audio- und Videodaten gleichzeitig ergänzen und vertiefen. Die Seminarskripte sowie die verwendeten Charts stehen für den Nutzer zum Download zur Verfügung und können so zeitgleich mit dem Video-vortrag individuell bearbeitet werden.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

12. Berufsrechtliches Handbuch auf CD-ROM

Das Berufsrechtliche Handbuch wird für unsere Kammermitglieder auf CD-ROM bereitgestellt. Die aktualisierte CD-ROM umfasst jeweils das aktuelle Komplettwerk des Handbuches mit den regional unterschiedlichen Inhalten (z. B. Satzungen der Steuerberaterkammern). Mit Rundschreiben 14/08 vom 30.09.2008 wurde die aktualisierte Ausgabe des Berufsrechtlichen Handbuchs als CD-ROM, die auch die 33. Ergänzungslieferung enthält, versandt.

Zur Benutzung der CD-ROM erhalten Sie nochmals nachfolgende Hinweise:

- Die Systemvoraussetzungen finden Sie auf der Rückseite der CD-Hülle.
- Zur Nutzung der CD benötigen Sie den Acrobat Reader. Sollten Sie über diesen bisher nicht verfügen, finden Sie ihn in der Version 7.0 auf der CD. Sie können den Reader direkt von der CD auf Ihrer Festplatte installieren.
- Damit Sie trotz des Wegfalls der bisher mitgelieferten Einsortierungshinweise nachschauen können, an welchen Stellen Änderungen eingetreten sind, enthält die CD unter der Überschrift „Was ist neu?“ eine entsprechende Übersicht.
- Das Inhaltsverzeichnis finden Sie, wenn Sie die Registerkarte „Lesezeichen“ anklicken. Von dort aus können Sie dann direkt zu dem von Ihnen benötigten Text springen.
- Das Berufsrechtliche Handbuch besteht aus einem Dokument, so dass Sie die „Suchfunktion“ (im Menüpunkt „Bearbeiten“) zum Durchsuchen des gesamten Handbuches nach einem bestimmten Begriff verwenden können.
- Sollten Sie bestimmte Seiten drucken wollen, beachten Sie bitte, dass Sie im Druckbefehl die zu druckenden Seiten angeben (maßgebend sind die in der Fußleiste des Readers aufgeführten Seitenzahlen, nicht die im jeweiligen Dokument angegebene Seitenzahl).

Derzeit wird die 34. Ergänzungslieferung vorbereitet, die voraussichtlich Ende September ausgeliefert wird.

13. Öffentlichkeitsarbeit: Imagekampagne mit Prädikat ausgezeichnet

Die Imagekampagne der Berliner und Brandenburger Steuerberaterkammern und -verbände wurde am 17. Fe-

bruar 2009 von der Jury des Jahrbuchs der Werbung zum deutschlandweiten Branchensieger Verbands- und Gemeinschaftswerbung (B2C) gekürt. Damit setzte sich das von der Berliner DUO Werbeagentur erstellte Kommunikationskonzept „Experten, die sich lohnen“ mit seiner Printwerbung, den Funkspots und der Onlinewerbung gegen zahlreiche hochkarätige Wettbewerber durch.

Die Kampagne begann als Gemeinschaftsprojekt der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg sowie der beiden regionalen Steuerberaterverbände in 2008. Mit den Motiven „Erbsenzähler“, „Graue Maus“ und „Korinthenkacker“ war die Umdeutung negativer Attribute in positive Botschaften angestrebt. Dies bewies Humor, Souveränität und wirkte gleichzeitig authentisch und sympathisch. Dabei sollte das Image der Steuerberater weiter verbessert werden, ohne aufgesetzt zu wirken. Die Kampagne ging quer durch alle Medien: mit überaus begehrten Gastronomiepostkarten, mit ganzseitigen Anzeigen in Mittelstandspublikationen und Nachrichtenmagazinen, mit Funkspots auf reichweitestarken Berlin-Brandenburger Radiosendern und mit der Website www.expertendiesichlohnende.de.

Nicht nur das Echo aus den Reihen der Steuerberater bestätigt das positive Image: Die Expertenkampagne wird auch extern als sehr erfolgreich bewertet, weil sie auf überzeugende Weise gleich mehrere Ziele erreicht hat. Sie hat das Image nachhaltig entstaubt, sie hat neue, junge Zielgruppen für die Dienstleistung des Berufsstandes erschlossen und für Aufklärung gesorgt. Die zweite Welle der Kampagne für 2009 wurde vorbereitet und ist zwischenzeitlich gestartet.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2009 bis 30.06.2009

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Dr. Knabe GmbH	
Steuerberatungsgesellschaft	05.06.2009

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Tino Lesche		Verlegung von
Steuerberater RA	01.04.09	Kammer Berlin
Norbert Meyer		Verlegung von
Steuerberater	01.05.09	Kammer Niedersachsen

Steuerberatungsgesellschaften

ACR		Verlegung von
Steuerberatungsgesellschaft mbH	01.04.2009	Kammer Berlin

- Bestellung bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern -

Mario Gutewort		
Steuerberater	20.03.2009	
Susanne Heppner		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Axel Klohs		
Steuerberater	20.03.2009	
Sabine Lehmann		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Dipl.-Kfm. Dirk Linke		
Steuerberater	20.03.2009	
Angelika Lotze		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Malte Müller		
Steuerberater	20.03.2009	
Dipl.-Wirt.jur. Nina Neumann		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Dipl.-Wirt.jur. Johanna Paul		
Steuerberater	20.03.2009	
Torsten Peinelt		
Steuerberater	20.03.2009	
Dipl.-BW (BA) Steffi Pretscheck		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Dipl.BW (FH) Manuela Reckin		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Claudia Rupprich		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Dipl.-Kffr. Melissa Schönert		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Dipl.-BW (BA) Clemens Schulte		
Steuerberater	20.03.2009	
Elke Thelen		
Steuerberaterin	20.03.2009	
Gaston Winterfeld		
Steuerberater	20.03.2009	

Kerstin Zemmler Steuerberaterin	20.03.2009	Monika Köhler Steuerberater	30.04.2009
Dipl.-Kffr. Evelyn Fonfara Steuerberaterin	08.04.2009	Dr. Knabe GmbH Steuerberatungsgesellschaft WPG	19.03.2009
Dipl.-WI (FH) Anja Spitzenberg Steuerberaterin	08.04.2009	FMVG Steuerberatungsgesellschaft mbH	05.05.2009
Bianka Lüdemann Steuerberaterin	28.05.2009		
Dipl.-FW (FH) Lars Salzmann Steuerberater	11.06.2009		
Dipl.-Kfm. Christian Ollrogge Steuerberater	20.03.2009		
Dipl.BW (FH) Mike Schön Steuerberater	28.05.2009		

- Abgänge -

Steuerberater

Katrin Borkowski Steuerberaterin RA-in	31.03.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Alexandra Pohl Steuerberaterin RA-in	31.03.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Torsten Schwertfeger Steuerberater	29.04.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Ök. Jörg Huse Steuerberater WP	30.04.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Jörg Feucker Steuerberater	31.05.09	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Feucker & Kollegen GmbH StBG	31.05.09	Verlegung nach Kammer Berlin
---------------------------------	----------	------------------------------------

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Frank Ulrich Meyer Steuerberater	10.06.2009
-------------------------------------	------------

15. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Heike Jörß Steuerberaterin	04.04.1959
Martin Andreas Ruhnke Steuerberater RA WP	06.04.1959
Klaus Peter Ohme Steuerberater WP	19.04.1959
Jürgen Schieche Steuerberater	21.04.1959
Angela Gutzke Steuerberaterin	23.04.1959
Silvia Kaschefski Steuerberater	25.04.1959
Roland Lepka Steuerberater	05.05.1959
Dr. Marlies Nachbauer Steuerberaterin	12.05.1959
Silvia Zech Steuerberaterin	16.05.1959
Harald König Steuerberater	29.05.1959
Marita Enke Steuerberaterin	30.05.1959
Marina Moser Steuerberaterin	05.06.1959
Gudrun Deutscher Steuerberaterin	12.06.1959
Beate Trinks Steuerberaterin	16.06.1959

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Reinhard Meier Steuerberater RA Landw. Buchst.	07.04.1954
Sabine Hoch Steuerberaterin	12.04.1954
Dr. Manfred Schleiter Steuerberater WP	04.05.1954
Bernd Malkus Steuerberater	07.06.1954

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Wolfgang Tappe Steuerberater	14.04.1949
Irene Leddin Steuerberater	18.05.1949

Auf 65 Lebensjahre kann zurückblicken:

Rotraud Knabe Steuerberaterin	31.05.1944
----------------------------------	------------

Ihren 75. Geburtstag konnte begehen:

Elfriede Vehma Steuerbevollmächtigter	06.06.1934
--	------------

Wir gratulieren zum 78. Geburtstag:

Hans-Jürgen Krätzschar Steuerberater	02.04.1931
---	------------

Berufsjubiläen

Zum 30. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Ditmar Albrecht Steuerberater	06.06.1979
----------------------------------	------------

Auf 35 Berufsjahre kann zurückblicken:

Peter Hoolmanns Steuerberater vBP	10.05.1974
--------------------------------------	------------

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.04.2009 bis 30.06.2009 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. In fünf Fällen wurden Urteile bzw. Beschlüsse zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

17. Steuerberaterversorgungswerk – 8. Ordentliche Vertreterversammlung am 12.06.2009

Am 12. Juni 2009 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 8. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 440 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Vorsitz von Herrn Thomas Hagedorn, Steuerberater, eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg.

Trotz schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten habe sich die Anlagepolitik bewährt. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 9,9 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2010 wegen der Einführung neuer Sterbetafeln nicht zu erhöhen und bei 57,00 Euro zu belassen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2009.

Darüber hinaus beschloss die Vertreterversammlung Satzungsänderungen u. a. zum Versorgungsausgleich, zur Einführung der Regelaltersrente ab 67 Jahren und des frühestmöglichen Rentenbeginns ab 62 Jahren sowie Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Generationengerechtigkeit infolge verlängerter Lebenserwartungen.

Von den derzeit 419 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 65 % ausschließlich selbstständig und 22 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 13 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt bei rund 76 %.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) 1. Berufsbezogenes Verhalten ist jedes Verhalten, das auch nur mittelbar in Zusammenhang mit der Berufsausübung steht. Dies gilt insbesondere für die Nichterfüllung eigener berufsbezogener Steuerpflichten.

2. Falsche Angaben in einer Steuererklärung, auch wenn es sich um die eigene handelt, sind in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Auch bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe besteht daher ein disziplinarer Überhang.

OLG München, Urteil vom 19. Juni 2008, – 2 StO 2/2008 –

- b) Die Verwendung des Zusatzes „& Kollegen“ im Namen einer Sozietät ist irreführend, wenn neben den namentlich genannten Berufsangehörigen nur ein weiterer Berufsträger in der Sozietät tätig ist.

LG Köln, Beschluss vom 28. August 2008
- 171 StL 1/08, 171 StL 3/08, 171 StL 4/08

- c) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es zu Versicherungslücken in der Berufshaftpflichtversicherung kommen lässt und diese Lücken auch nicht nachträglich durch Abschluss einer Rückwärtsversicherung schließt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 8. Juli 2008
- 45 StL 6/07 –

- d) Ein Steuerberater, der sich in einer Vielzahl von Fällen der Untreue nach § 266 StGB strafbar macht, verstößt gegen die Pflicht, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf des Steuerberaters erfordert.

LG Freiburg, Urteil vom 3. November 2008,
- StL 2/08 -

- e) Eine in den Niederlanden niedergelassene Steuerberatungsgesellschaft ist nicht befugt, im Inland dauerhaft, regelmäßig wiederkehrend und kontinuierlich steuerberatend tätig zu werden.

BFH, Beschluss vom 12. November 2008,
Az.: VII B 124/08, NV

- f) Die Erlaubnis der Steuerberaterkammer an einen Steuerberater, sich trotz altersbedingten Verzichts auf die Bestellung weiterhin Steuerberater nennen zu dürfen, setzt voraus, dass sich der Steuerberater ganz in das Privatleben zurückzieht. Dem steht es entgegen, wenn der Steuerberater noch einer anderweitigen beruflichen Tätigkeit (hier: als Kaufmann mit der Perspektive einer lehrenden Tätig-

keit im Hochschulbereich) nachgeht, bei der er aus dem Titel des Steuerberaters noch Vorteile schöpfen könnte. Sinn des § 47 Abs. 2 StBerG sei es, einem Berater nach einem langen Arbeitsleben nicht die Berufsbezeichnung zu nehmen. Er dürfe dann aber in keiner Weise mehr beruflich tätig sein.

FG Köln, Urteil vom 26. Juni 2008,
Az.: 2 K 4826/07

- g) Die Erteilung einer Rüge gegen einen Steuerberater wegen Nichtzahlung einer Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR bei nicht gezahlten Kammerbeiträgen ist rechtmäßig.

LG Berlin, Beschluss vom 5. November 2008,
Az.: StL 07/08

19. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) Aufgrund der Freigabe der Praxis aus dem Insolvenzbeschluss ist eine Gefährdung der Mandanteninteressen nicht ausgeschlossen.

BFH, Beschluss vom 27. August 2008
- VII B 16/08 -

- b) Ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, hat die durch seine Eintragung im Schuldnerverzeichnis ausgelöste gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen, indem er seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend, belegmäßig und nachvollziehbar offenlegt und angibt, ob und welche Vereinbarungen mit den Gläubigern getroffen worden sind, die erwarten lassen, dass die Schulden in geordneter Weise und in absehbarer Zeit beglichen werden können.

BFH, Beschluss vom 12. September 2008,
- VII B 121/08 -

- c) Allein der Umstand, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, seine Schulden tilgen könnte, wenn er sein Vermögen zur Schuldenbereinigung einsetzen würde, rechtfertigt nicht die Annahme, dass er sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet.

BFH, Beschluss vom 12. September 2008
- VII B 27/08 -

- d) Das Bestehen eines Vermögensverfalls wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters eröffnet wurde. Ob die Eröffnung zu Recht erfolgt ist, ist im Verfahren über den Widerruf der Bestellung nicht zu prüfen.
(StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4)

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. April 2008 – 2 K 1796/07 –

- e) Eine mit den Gläubigern getroffene Vereinbarung zur Abwicklung des Insolvenzverfahrens steht einem angenommenen und gerichtlich bestätigten Insolvenzplan nicht gleich. Eine solche Vereinbarung ist daher nicht geeignet, die sich aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergebende Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen.
(StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4)

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 29. Mai 2008 – 6 K 433/07 –

- f) Mit Blick auf die Pflicht der Steuerberaterkammer zur Verschwiegenheit steht dem Beschwerdeführer mangels Rechtsgrundlage kein Anspruch auf Auskunft über das Ergebnis seiner Beschwerde zu.
(StBerG §§ 10, 83)

Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 29. Oktober 2008 – 3 K 69/07 –

20. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Mit Inkrafttreten des 8. StBerÄndG am 12. April 2008 ist das absolute Verbot der gewerblichen Tätigkeit gelockert worden. Nach wie vor gilt zwar der Grundsatz, dass eine gewerbliche Tätigkeit verboten ist. Die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot jedoch Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist, § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

Mit Urteil vom 8. Januar 2009 (Az.: 1 K 4481 108) hat das Verwaltungsgericht Köln die Verpflichtungsklage eines Steuerberaters gegen die zuständige Steuerberaterkammer auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit abgewiesen. Der Berufsangehörige hatte beantragt, die Geschäftsführertätigkeit in der Komplementär-GmbH einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG übernehmen zu dürfen. Gesellschafter waren ausschließlich die Mitglieder aus einer vier Personen bestehenden Erbengemeinschaft.

Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Komplementär-Geschäftsführer im Innenverhältnis von Weisungen der Gesellschafter abhängig (§ 37 Abs. 1 GmbHG) und zudem einseitig den wirtschaftlichen Inte-

ressen des von ihm vertretenen Unternehmens verpflichtet sei. Die Tätigkeitsbereiche ließen sich nicht derart klar von dem Tätigkeitsbereich als Steuerberater trennen, dass eine Verletzung der Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung als Steuerberater nicht zu erwarten wäre.

Nicht gefolgt ist das Verwaltungsgericht allerdings dem Ansatz, dass im Hinblick auf den Begriff der Ausnahme zusätzlich auf der Tatbestandsseite der Norm auf das Vorliegen einer besonderen, atypischen Situation in Gestalt der individuellen Notwendigkeit der gewerblichen Tätigkeit abzustellen sei. Dies komme weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck.

21. Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ irreführend

Der niedersächsische Anwaltsgerichtshof hat in dem Beschluss vom 12.01.2009 – AGH 23/08 – entschieden, dass die Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ irreführend und damit unzulässig ist. Ein Anwalt hatte an einer Fortbildungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft „Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V.“ teilgenommen. Nach Absolvierung der Veranstaltung wurde dem Anwalt das Zertifikat „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ erteilt. Auf seine Anfrage bei der Rechtsanwaltskammer, ob dieser Zusatz auf seinem Briefkopf geführt werden dürfe, teilte ihm die Kammer mit, dass sie die Verwendung dieser Bezeichnung für unzulässig halte. Daraufhin begehrte der Anwalt die Feststellung, dass er befugt sei, darauf hinzuweisen, dass er von der Arbeitsgemeinschaft „Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V.“ als Testamentsvollstrecker zertifiziert worden sei.

Das Gericht begründete die Irreführung damit, dass der Zusatz „zertifiziert“ für den Rechtssuchenden eine amtliche Verleihung suggeriere, die es in Wahrheit nicht gibt. Die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ deute zudem auf eine Institutionalisierung der Funktion des Testamentsvollstreckers hin, für die es keine rechtliche Stütze gebe. Beim Testamentsvollstrecker handle es sich auch nicht um eine allgemeine Berufsbezeichnung, sondern lediglich um eine Beschreibung eines im Einzelfall übertragenen Amts.

Die Ausführungen des Gerichts zur Irreführung der Bezeichnung gelten ebenfalls für Steuerberater. Die Führung dieses Zusatzes ist daher auch Steuerberatern nicht gestattet.

22. Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz beschlossen. Durch das am 21. August 2008 in Kraft getretene Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz wurde das Geldwäschegesetz an die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie angepasst und grundlegend überarbeitet. Auch für Steu-

erberater, die schon bisher zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz gehörten, wurden neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Die Hinweise sollen die Berufsangehörigen über die Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche auf der Grundlage des novellierten Geldwäschegesetzes informieren und dazu dienen, dem Steuerberater bei der Anwendung des Geldwäschegesetzes Hilfestellung zu geben.

Die Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz wurden auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de unter „Downloads/Bekämpfung der Geldwäsche“ eingestellt. Zudem ist beabsichtigt, die Anwendungshinweise im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch aufzunehmen.

23. Werbeschreiben an ehemalige Mandanten nach Praxisübergabe und Auslaufen des Wettbewerbsverbots ist berufswidrig Werbung

Das OLG Frankfurt am Main hat in seiner Entscheidung vom 25.09.2008 (Az.: 6 U 112/08) entschieden, dass ein Steuerberater berufswidrig handelt, wenn er nach Ablauf des dreijährigen Wettbewerbsverbots im Praxisübergabevertrag seinen vormaligen Mandanten seine Dienste als Steuerberater anbietet.

Mit Vertrag vom 23.11.2004 hatte der beklagte Steuerberater seine Praxis an die klagende Steuerberatungsgesellschaft veräußert. In dem Praxisübergabevertrag war die Verpflichtung des Veräußerers aufgenommen worden, ein dreijähriges Wettbewerbsverbot einzuhalten und innerhalb dieses Zeitraumes keinen seiner ehemaligen Mandanten zu betreuen. Nach Ablauf der Wettbewerbsfrist hat der Verkäufer seine vormaligen Mandanten angeschrieben und in sachlicher Form auf seine Dienstleistungen als Steuerberater hingewiesen.

Das daraufhin von der Erwerberin der Berufspraxis angerufene LG Wiesbaden hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprochen und dem Steuerberater untersagt, die von der klagenden Steuerberatungsgesellschaft nunmehr betreuten Mandanten anzusprechen oder auf sonstige Weise auf sie zuzugehen mit dem Ziel, die Mandanten an sich zu ziehen. Hierzu hat das Gericht Folgendes ausgeführt:

„Ungeachtet dessen, dass das vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbot zeitlich beschränkt war, steht es dem Verfügungsbeklagten nicht zu, den Vertragszweck dadurch wieder in Frage zu stellen, dass er nach Ablauf des 28.02.2008 als den Zeitpunkt, bis welchem er sich jeder Tätigkeit als Steuerberater in W. zu enthalten hatte, an seine früheren Mandanten wieder herantritt und sie zu einem Wechsel in die von ihm neu eröffnete Praxis zu bewegen sucht. Der Verfügungsbeklagte erkennt, dass es gerade der Mandantenstamm gewesen ist, für den er den weit überwiegenden Teil des sich insgesamt auf 800.000 EUR belaufenen Kaufpreises erhielt. Stünde es dem Verfügungsbeklagten dessen ungeachtet zu, den Bestand des von ihm an die Verfügungsklägerin veräußerten Mandantenstammes in der hier beanstandeten

Weise zu beeinträchtigen, so bedeutete dies im Ergebnis, dass die Verfügungsklägerin den Preis von 773.000 EUR nicht etwa für die Übertragung des Mandantenstammes, sondern lediglich für dessen zeitweise Überlassung an sie, namentlich für die Dauer der Geltung des Wettbewerbsverbotes zu entrichten hatte. Eine solche Lesart des Vertrages verbietet sich allein schon wegen der verhältnismäßig kurzen Dauer des Wettbewerbsverbots einerseits und des verhältnismäßig hohen Kaufpreises für den Mandantenstamm andererseits. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verfügungsklägerin lediglich für die zeitweise Überlassung des ehemals von dem Verfügungsbeklagten betreuten Mandantenstammes an diesen 773.000 EUR zu zahlen bereit gewesen wäre. Der Unterlassungsanspruch folgt zum anderen aus den Vorschriften der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 32 Abs. 2 BOSTB. Dem Verfügungsbeklagten steht es nicht zu, werbend an potentielle Mandanten heranzutreten, von denen er aufgrund des Praxisübernahmevertrages weiß, dass diese in Steuersachen von der Verfügungsklägerin betreut werden. Damit sind die Grenzen der grundsätzlich auch Steuerberatern gestatteten Werbung überschritten. Der Verfügungsbeklagte nutzt hier gezielt sein Wissen um die Zugehörigkeit der betreffenden Personen zu dem seinerzeit von ihm an die Verfügungsklägerin veräußerten Mandantenstamm aus. (...). Ein Steuerberater, dem durch welche Umstände auch immer die Mandantenkartei eines Konkurrenten in die Hände gerät, darf das hieraus resultierende Wissen nicht für gezielte Abwerberversuche nach Art der hier Interessierenden nutzen.“

Das OLG Frankfurt am Main hat diese Auffassung des LG Wiesbaden ausdrücklich bestätigt und lediglich einschränkend festgestellt, dass die Vereinbarkeit einer Werbemaßnahme mit § 32 Abs. 2 BOSTB nur anhand der konkreten Werbemaßnahme beurteilt werden kann. Soweit darüber hinaus ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, könne hierüber nicht entschieden werden, da außer dem im Verfahren vorgelegten Werbeschreiben keine anderen Werbemaßnahmen im Einzelfall dargelegt worden sind.

Die Auffassung des OLG Frankfurt am Main ist insoweit sachgerecht, als sich ein Unterlassungsanspruch nur auf konkrete Abwerbemaßnahmen beziehen kann. Gleichwohl ist berufsrechtlich auf § 32 Abs. 2 BOSTB abzustellen, wonach jede Maßnahme, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus einem Auftrag zu verdrängen, berufswidrig ist.

24. Archivierung digitaler Unterlagen bei Beendigung des Mandatsverhältnisses

Bei Beendigung eines Mandats durch den Wechsel zu einem anderen Steuerberater ergibt sich die Frage, in welcher Form der Archivierungspflicht nachgekommen werden muss.

Der ehemalige Steuerberater kann, sofern er DATEV-Software-Nutzer ist, gegen eine einmalige Gebühr eine Archiv-CD beim Rechenzentrum anfordern. Dies ist auch für den Fall möglich, dass der übernehmende Steuerbera-

ter selbst nicht Nutzer der DATEV-Software ist, weil die DATEV-Archiv-CD nicht nur die Daten, sondern auch Programme zur Sichtbarmachung der Daten und zur Auswertung enthält. Des Weiteren kann ein Export der Daten auch in andere Formate (z. B. Excel) erfolgen.

Im Allgemeinen genügt der Steuerberater den Anforderungen seiner Berufspflichten, wenn er dem ehemaligen Mandanten nach Beendigung des Mandats die Archiv-CD übergibt. Weitergehende Verpflichtungen zur Archivierung treffen ihn für diesen Fall nicht. Es steht in seinem Ermessen, Unterlagen zu den Handakten zu legen oder eine CD zu behalten, z. B. für den Fall einer Steuerfahndung beim ehemaligen Mandanten, wenn dieser auf den ehemaligen Steuerberater verweist.

Die Kosten für die Herstellung einer Archiv-CD sind von der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV umfasst, eine zusätzliche Gebühr kann daher nicht berechnet werden. Es ist zu empfehlen, diese Kosten bereits bei der Kalkulation der Buchführungsgebühren zu berücksichtigen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß §§ 146 Abs. 5 AO, 147 insbes. Abs. 5 und 6 AO sowie nach Abschnitt III der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU-BMF vom 16.07.2001, IV D 2-S0316-136/01) originär digitale Unterlagen – dazu gehört auch die elektronische Buchführung – der Archivierungspflicht unterliegen. Diese ist im Auftrag zur Erstellung der Buchhaltung implizit enthalten. Ein ausschließlicher Ausdruck der Daten ist zur Erfüllung der Archivierungspflicht nicht ausreichend, daher dürfen die elektronischen Daten nicht vernichtet werden.

25. Das Rechtsdienstleistungsgesetz – Neue Möglichkeiten für Steuerberater

Seit dem 1. Juli 2008 ist das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft. Durch das RDG, das das seit 1935 geltende Rechtsberatungsgesetz abgelöst hat, wurde der Rechtsberatungsmarkt für nicht-anwaltliche Dienstleister weiter geöffnet. Das RDG schafft gerade auch für Steuerberater zusätzliche Möglichkeiten zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Damit kann der Steuerberater künftig noch besser die vom Mandanten gewünschte Beratung aus einer Hand anbieten. Die wichtigsten Änderungen durch das RDG sind:

a) Anwendungsbereich

Das RDG gilt nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, insbesondere bei Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung gegenüber Behörden oder Dritten (z. B. gegenüber Banken und Versicherungen). Die Befugnis zur Vertretung vor Gerichten ist nicht im RDG, sondern in den jeweiligen Verfahrensgesetzen geregelt. Steuerberater sind zur gerichtlichen Vertretung in den folgenden Fällen befugt:

- Vertretung vor Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof (§§ 62, 62a FGO)
- in Abgabeangelegenheiten Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten (§ 67 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 Satz 5 VwGO)
- in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p SGB IV Vertretung vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG) – Regelung durch das RDG!

b) Rechtsdienstleistung

- Eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung liegt nur noch dann vor, wenn eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 RDG).
- Keine Rechtsdienstleistung bei bloßer Rechtsanwendung oder bei Schwerpunkt der Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet, z. B. bei
 - schlichtem Handeln als Vertreter (z. B. An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern),
 - Erteilung allgemeiner, d. h. nicht einzelfallbezogener Rechtsauskünfte,
 - Überlassung von Musterverträgen,
 - bloßer Mitwirkung bei Vertragsschluss- oder -kündigung durch formularmäßige Erklärung.
- Mediation ist keine Rechtsdienstleistung, wenn der Mediator nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift. Dies gilt auch für die Abfassung einer Abschlussvereinbarung, sofern sie sich auf die Protokollierung des erzielten Mediationsergebnisses beschränkt (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG).

c) Rechtsdienstleistung als Nebenleistung

- Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit sind zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 Abs. 1 RDG).
- Abgrenzungskriterien
 - Inhalt und Umfang der Rechtsdienstleistung im Verhältnis zur Haupttätigkeit,
 - sachlicher Zusammenhang zwischen Rechtsdienstleistung und Haupttätigkeit,
 - Bestehen von Rechtskenntnissen, die für die Tätigkeit als Steuerberater erforderlich sind (z. B. Kenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts).
- Nicht mehr erforderlich ist, dass die Haupttätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung nicht sachgemäß erledigt werden kann. Auch bei Trennbarkeit beider Tätigkeiten kann somit die Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung sein.

- Gesetzlich zugelassene Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung (§ 5 Abs. 2 RDG):

- Testamentsvollstreckung
- Haus- und Wohnungsverwaltung
- Fördermittelberatung

In diesen Fällen gelten Rechtsdienstleistungen, die in Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten erbracht werden, stets als erlaubte Nebenleistungen. Eine Prüfung anhand der Abgrenzungskriterien ist somit nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Testamentsvollstreckung. In der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 RDG wird diesbezüglich klargestellt, dass über die BGH-Rechtsprechung hinaus Rechtsdienstleistungen in Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung insgesamt für zulässig erklärt werden sollten. Beratungsleistungen im Vorfeld zur letztwilligen Verfügung, z. B. in Gestalt der Erstellung eines Testaments, sind dagegen nicht erlaubt.

- Beispiele für zulässige Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung (nach § 5 Abs. 1 RDG):

- Beratung über die steuerlichen Folgen einer zivilrechtlichen Gestaltung,
- Beratung bei Umwandlungen,
- Formulierung einer Rangrücktrittserklärung,
- Überprüfung der Tätigkeit des Vorberaters auf steuerliche Fehler und Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche (nicht aber: Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs),
- Erstellung von rechtlich einfachen Verträgen, soweit in Zusammenhang mit steuerlicher Tätigkeit stehend (z. B. Erstellung von Pachtverträgen bei personenidentischer Betriebsaufspaltung).

Abgrenzungskriterien:

- Zusammenhang von Vertragsinhalt und steuerlichen Fragestellungen,
- rechtliche Komplexität (Standardvertrag oder Vertrag mit komplizierten Rechtsfragen),
- Handels- und gesellschaftsrechtliche Kenntnisse des Steuerberaters.

Die Rechtslage ist im Einzelnen noch unklar: Klärung der genauen Grenzen erst durch die Rechtsprechung.

Achtung: Bisher strenge Haftungsrechtsprechung bei unzulässiger Rechtsberatung durch Steuerberater. Deshalb: Vorsicht bei der Erstellung von Verträgen, insbesondere bei komplizierten Vertragsgestaltungen. Es empfiehlt sich, im Zweifel einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Versicherungsschutz

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung deckt auch Schäden aufgrund fehlerhafter Rechtsdienstleistungen, soweit der Steuerberater nicht bewusst gegen das

RDG verstößt. Mandanten von Steuerberatern sind somit auch in diesen Fällen gegen Vermögensschäden geschützt.

26. Mandant fordert Honorar zurück: Wann liegt ein Anerkenntnis vor? Welche Verjährungsfristen gelten?

Fälle, in denen Mandanten bereits bezahlte Gebühren im Nachhinein – meist nach Beendigung des Mandatsverhältnisses – wegen angeblicher Überzahlung zurückfordern, tauchen in der Praxis immer wieder auf. Auch wenn über das Vermögen des Mandanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, muss der Steuerberater immer damit rechnen, dass der Insolvenzverwalter im Nachhinein die Rechnungen des Steuerberaters auf ihre Angemessenheit prüft und ggf. Rückforderungsansprüche geltend macht.

a) Zahlung der Rechnung des Steuerberaters grundsätzlich kein Anerkenntnis

Einem solchen Rückforderungsanspruch kann der Steuerberater nicht von vornherein mit Erfolg entgegenhalten, dass der Mandant die Honorarforderung durch die vorbehaltlose Bezahlung anerkannt habe (OLG Düsseldorf vom 16.04.1992 – 13 U 201/91, GI 1993, 149, 150; ferner OLG Düsseldorf vom 02.07.2002 – 23 U 158/01, GI 2002, 250).

Zwar bedarf ein Schuldanerkenntnis grundsätzlich der Schriftform (§ 781 BGB). Dies gilt jedoch nicht für Kaufleute, wenn das Anerkenntnis ein Handelsgeschäft ist (§ 350 HGB). Trotz vorbehaltloser Bezahlung kann danach ein Bereicherungsanspruch selbst dann noch bestehen, wenn dem Mandanten die Rechnung zuvor inhaltlich erläutert wurde, da er lediglich eine vermeintliche Schuld habe erfüllen, nicht aber einen Anspruch des Steuerberaters anerkennen wollen. Nur ganz vereinzelt haben Gerichte in der kommentarlosen Teilzahlung auf verschiedene offene Rechnungen (OLG Köln vom 20.06.1997 – 19 U 236/96, VersR 1998, 1388; LG Duisburg vom 22.03.2002 – 8 C 591/99, n. v.) oder in der Zahlung des Rechnungsbetrages trotz behaupteter Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung (AG Saarbrücken vom 09.08.2000 – 42 C 234/00 und vom 02.03.2000 – 42 C 54/00, n. v.) ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis gesehen. Dennoch sollte jeder Steuerberater sich darüber im Klaren sein, dass die bloße Zahlung einer Rechnung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allein noch kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis bedeutet (BGH vom 11.01.2007, VII ZR 165/05, n. v.). Es müssen schon besondere Umstände hinzukommen, um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu bejahen, z. B.:

- die Mitteilung des Mandanten an seinen Steuerberater, er sei nicht in der Lage, das geforderte Honorar auf einmal zu begleichen, aber bereit, dies in Raten zu zahlen, und die daraufhin erfolgte Zahlung der ersten Rate,

- ein Gespräch zwischen Steuerberater und Mandant über die Höhe des geschuldeten Honorars, als dessen Ergebnis ein bestimmter Betrag festgestellt und konkrete Vereinbarungen über Zahlungsmodalitäten getroffen werden,
- eine schriftliche Mitteilung des Mandanten an den Steuerberater, dass er die Forderung zahlen wird.

Liegt ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis vor, ist der Mandant später mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er kannte oder kennen musste. Ferner beginnt die Verjährung des Honoraranspruches des Steuerberaters gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erneut, wenn der Mandant dem Steuerberater gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

b) Welche Verjährungsfristen gelten für einen Rückforderungsanspruch des Mandanten?

Seit dem 01.01.2002 gilt eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden, also fällig geworden ist und in dem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt hat oder grobfahrlässig nicht erlangt hat (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Bereicherungsansprüche von Mandanten gegenüber Steuerberatern wegen Rückforderung von Honorar. Allerdings verlängert sich die Verjährungsfrist auf 10 Jahre, wenn der Mandant von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners keine Kenntnis hat bzw. grobfahrlässige Unkenntnis vorliegt, § 199 Abs. 4 BGB. Da der Mandant von der Person des Schuldners (Steuerberaters) als seinem Vertragspartner immer Kenntnis haben wird, ist die entscheidende Frage, welche Anforderungen an die Kenntnis des Mandanten an die den Anspruch begründenden Umstände zu stellen sind.

Beispiel:

Der Mandant zahlt im Jahr 2004 das ihm von seinem Steuerberater nach der Höchstgebühr in Rechnung gestellte Buchführungshonorar. Die Rechnung des Steuerberaters genügt den Anforderungen des § 9 StBGebV. Im Jahr 2008 fordert er das die Mittelgebühr überschreitende Honorar unter Hinweis auf fehlende Kenntnis von der Höchstgebühr zurück.

Da dem Mandant bereits im Jahr 2004 eine ordnungsgemäß spezifizierte Gebührenrechnung nach § 9 StBGebV vorlag, war eine Prüfung der Rechnung auch im Hinblick auf die Gebührenhöhe schon zum damaligen Zeitpunkt möglich und zumutbar. Damit dürfte grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten von der Höchstgebühr vorliegen mit der Folge, dass sich der Steuerberater wegen Ablaufs der dreijährigen Verjährungsfrist mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung berufen kann. Fehlende Kenntnis wird man deshalb allenfalls dann annehmen können, wenn dem Mandanten keine prüfbare Gebührenrechnung vorliegt.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch einen aktuellen Beschluss des BGH vom 19.03.2008 (III ZR 220/07). Der BGH hat dort – ebenfalls in einer Steuerbersatersache – entschieden, dass die für den Verjährungsbeginn erforderliche **Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis** von den anspruchsbegründenden Umständen grundsätzlich **keine zutreffende rechtliche Würdigung voraussetzt**. Dies gelte auch für Bereicherungsansprüche, wie die Rückforderung der vertraglich vereinbarten Vergütung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz. Im konkreten Fall machte der Kläger aus abgetretenem Recht Bereicherungsansprüche gegen einen Steuerberater geltend, der über viele Jahre (1992 – 2000) bei der Verwaltung von Immobilien beratend tätig war und hierfür u. a. umgerechnet 1.782.157,18 EUR abgerechnet hatte, um deren Rückzahlung es in dem Verfahren ging.

Der Kläger berief sich darauf, dass der Steuerberater überwiegend unerlaubte Rechtsberatung ausgeübt habe und die zugrundeliegenden Verträge nichtig seien, so dass die Honorare ohne Rechtsgrund gezahlt wurden. Hiervon habe der Zedent erst im Jahre 2003 erfahren, so dass der im März 2005 zugestellten Klage nicht die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könne.

Der BGH führt aus, dass Bereicherungsansprüche der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, § 195 BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Regelverjährung habe im Streitfall am 01.01.2001 zu laufen begonnen, da der Zedent bereits vorher Kenntnis von den anspruchsbegründenden **Tatsachen** gehabt habe. Er habe gewusst, welche Tätigkeiten der Steuerberater entfaltet habe und dass dieser kein Rechtsanwalt sei. Ob der Zedent darüber hinaus den Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz erkannt habe, sei ohne Belang. Ein Rechtsirrtum hindere den Verjährungsbeginn grundsätzlich nicht.

Fazit:

Soweit es um das Kennntnismerkmal geht, kommt es also nicht auf die zutreffende rechtliche Würdigung an. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit reicht vielmehr Kenntnis der den Rückforderungsanspruch begründenden **tatsächlichen Umstände**. Genau diese Kenntnis hat aber ein Mandant, dem eine prüfbare Schlussrechnung unter Angabe der gesetzlichen Gebührevorschrift und der abgerechneten Gebühr vorliegt.

(aus: StBK Düsseldorf, Kammermitteilung 1/09, Tz. 18)

27. Bezeichnung des Auftraggebers in der Gebührenrechnung

Gemäß § 9 Abs. 1 StBGebV kann der Steuerberater die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Welche Anforderung an eine Mitteilung im Sinne dieser Vorschrift zu stellen sind, war Gegenstand des Urteils des Amtsgerichts Delbrück vom 19.12.2008 (2 C 240/06).

a) Sachverhalt

Der Kläger hatte für die verheiratete Beklagte einen Prozess wegen gewerblichen Grundstückshandels vor dem Finanzgericht geführt und seine diesbezüglichen Leistungen abgerechnet. Mit Versäumnisurteil wurde die Beklagte zur Zahlung von 2.205,74 EUR zzgl. Zinsen verurteilt. Hiergegen legte die Beklagte Einspruch ein. Sie beantragte Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung mit der Behauptung, nie eine Rechnung erhalten zu haben. Die Rechnungen, die der Kläger als Anlage zur Klageschrift bei Gericht eingereicht hatte, waren ausschließlich an den Ehemann der Beklagten adressiert. Nach Einlegung des Einspruchs durch die Beklagte hatte der Kläger Neuausdrucke der Rechnungen eingereicht, die ebenfalls an den Ehemann der Beklagten adressiert waren. Er behauptete, die Rechnungen seien auch an die Beklagte adressiert gewesen. Die Rechnungsadresse sei manuell im Computer geändert, dort aber nicht abgespeichert worden.

b) Entscheidungsgründe

Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen, weil die Gebührenforderung nicht klagbar war. Es fehlte an einer Mitteilung der Berechnung an die Beklagte als Auftraggeberin. Hierzu führt das Gericht aus, dass der Auftraggeber in der Berechnung genau und richtig bezeichnet werden muss. Bei einer Mehrheit von Auftraggebern müssen diese einzeln in der Rechnung aufgeführt werden. Da die Vorschrift des § 9 Abs. 1 StBGebV zwingenden Charakter hat, fehlt es bei einem Verstoß an der Klagbarkeit und damit an einer Prozessvoraussetzung. Der Kläger hatte den ihm obliegenden Beweis, dass er die manuell im Computer geänderte Rechnung, adressiert an bei Eheleute, der Beklagten auch übermittelt und damit im Sinne von § 9 StBGebV „mitgeteilt“ hat, nicht erbracht und einen diesbezüglichen Beweis bereits nicht angetreten.

Beratungshinweis:

Mitteilung der Berechnung im Sinne des § 9 Abs. 1 StBGebV setzt Zugang beim Auftraggeber im Sinne des § 130 BGB voraus. Im Bestreitensfalle muss der Steuerberater den Zugang eines (unterzeichneten) Rechnungsexemplars beweisen, notfalls im Prozess eine neue Rechnung vorlegen. Der Zugang der Rechnung war im vorliegenden Fall unstrittig. Strittig war lediglich, ob die Rechnung zutreffend an die Auftraggeberin adressiert war, was der Kläger nicht nachgewiesen hat.

Dass der Auftraggeber in der Rechnung zutreffend zu bezeichnen und nur ihm die Berechnung zu übermitteln ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Zwar kann der Kläger sein Versäumnis noch in der Berufungsinstanz nachholen. Sollte er in zweiter Instanz obsiegen, gingen allerdings die Kosten der überflüssigen Rechtsmittelinstanz zu seinen Lasten.

Bei einer Mehrheit von Auftraggebern (z.B. einer Grundstücks- oder Erbengemeinschaft) ist zu beachten, dass diese einzeln in der Rechnung aufgeführt werden. Gege-

benenfalls sollte für jeden Auftraggeber eine eigene Rechnung erstellt und in einem Begleitschreiben darauf hingewiesen werden, wie sich die Gesamtvergütung berechnet und wie hoch der Anteil des Einzelnen ist. Schließlich sollte ein Hinweis darauf erfolgen, dass jeder Auftraggeber für den Gesamtbetrag haftet (§ 6 Abs. 2 Satz 1 StBGebV).

(aus: StBK Düsseldorf, Kammermitteilung 1/09, Tz. 19)

28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Erhöhte Anforderungen zur Sekundärhaftung bei Serienschäden – Anmerkung zu BGH § IX ZR 135/07

- von RA FASr Dr. Jörg Alvermann und RA FASr Dr. Markus Wollweber, in Stbg 2/09, S. 77

Vorsicht Falle: Haftung des Steuerberaters der Schuldnerin für den Erstattungsanspruch gegen den Geschäftsführer aus § 64 Abs. 2 GmbHG

- von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen, in ZinsO 21/2008, S. 1170 ff.

Vermögensberatung in der Steuerkanzlei aus dem Blickwinkel des Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrechts

- von Erich Hartmann, München/Köln und Michael Laufenberg, Köln, in DStR 5/2009, S. 244 ff.

Beratungsfeld Steuerstraftverteidigung: Was Steuerberater daraus machen können

- von RA Dr. Volker Römermann und RAin Valeska Schwarz, in Stbg 2/2009, S. 70 ff.

Der Steuerberater als Wirtschaftsmediator

- von Dr. Thomas R. Henschel, in Stbg 2/2009, S. 76 ff.

Geldwäschegesetz: Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Bundessteuerberaterkammer nach § 9 Abs. 4 GwG

- von der Bundessteuerberaterkammer Berlin, in DStR 8/2009, S. 393 ff.

Konsiliarische Steuerberatung – eine empirische Untersuchung

- von Franziska Sixdorf, Bachelor of Science, Oestrich-Winkel/St. Gallen, in StB Heft 12, Dezember 2008, S. 452 ff.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz aus der Sicht der Steuerberater – Neue Möglichkeiten

- von RA/FASr Prof. Dr. Axel Pestke, Berlin, in Stbg 11/2008, S. 502 ff.

Beratungskompetenz im Internationalen Steuerrecht Der „Fachberater für Internationales Steuerrecht“

- von Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder), in DStR 11/2009, S. 553 ff.

Praktische Auswirkungen der VVG-Reform auf Schadensfälle im Bereich der Steuerberaterhaftung

- von Rafael Meixner, Köln, in DStR 12/2009, S. 607 ff.

Was ist ein Praxistreuhand?

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 13/2009, S. 658 ff.

Die Entwicklung des steuerberatenden Berufs 2008

- Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer, Berlin, in DStR 14/2009

Formen der Berufsausübung für Steuerberater - Sozietät, GmbH & Co. KG, Bürogemeinschaft und Kooperation

- von Dr. Heinz-Willi Kamps und Dr. Markus Wollweber, beide Köln, in DStR 18/2009, S. 926 ff.

Möglichkeiten der Entlastung des Steuerberaters durch Mandantenrundschriften

- von RA/FASr Prof. Dr. Axel Pestke, Berlin, in Stbg 3/2009, S. 137 ff.

III. Ausbildungswesen

29. Ausbildung lohnt sich – Machen Sie mit!

Zum Start des neuen Ausbildungsjahres wird es demographiebedingt 10 bis 15 % weniger Bewerber als noch im Vorjahr geben. Vor allem in den neuen Ländern wird sich die Zahl der Schulabgänger stark reduzieren, nämlich im Vergleich zum Jahr 2000 fast um die Hälfte. Gleichzeitig werden schon heute vielerorts Steuerfachangestellte händierend gesucht. Von daher gilt es, sich auf diese Entwicklungen einzustellen, richtig zu reagieren und vorausschauend zu entscheiden.

Aus eigenem Interesse sollten die Kanzleien nicht in ihrem Ausbildungsengagement nachlassen und so viele Ausbildungsplätze wie möglich anbieten. Heute die Fachkräfte ausbilden, die morgen dringend benötigt werden!

Selbst auszubilden lohnt sich auch betriebswirtschaftlich, wie eine aktuelle Studie des Bundesinstituts für Berufsausbildung erneut belegt (<http://www.bibb.de/de/51130.htm>):

Schon in der Ausbildungszeit sind die Auszubildenden produktiv und tragen zum reibungslosen Ablauf in der Praxis und Kanzlei bei. Diese Investition zahlt sich besonders aus, wenn die Auszubildenden anschließend übernommen werden. Denn durch eigene Ausbildung reduzieren sich die Kosten, die durch Fehlbesetzungen und Einarbeitung externer Fachkräfte entstehen.

Unser Appell, in Sachen Ausbildung noch aktiver zu sein richtet sich auch an die Steuerberater, die als Schulpaten tätig sind oder in anderer Weise Kontakte zu Jugendli-

chen, Lehrern und Eltern haben. Viele Ausbildungsplätze bleiben unbesetzt, weil es an Bewerberinnen und Bewerbern mangelt. So waren im April 2009 bei den Arbeitsagenturen 1.612 freie Ausbildungsstellen und gleichzeitig 1.045 unversorgte Bewerber für eine Ausbildung bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern registriert. Ein Grund dafür ist sicher auch, dass der Beruf Steuerfachangestellte/r in der Vorstellungswelt vieler Jugendlicher gar nicht existiert bzw. als zu trocken und nicht in Frage kommend abgelehnt wird. Es gilt also, das Interesse am Beruf zu wecken und diesbezügliche Fehlvorstellungen zu korrigieren. Die neue Ausbildungskampagne „Mehr als du denkst“ (www.mehr-als-du-denkst.de) will hierbei unterstützen und sollte mit all ihren Komponenten genutzt werden.

Und zum Schluss noch eine Bitte:

Freie Ausbildungsplätze sowohl den Arbeitsagenturen als auch der Steuerberaterkammer Brandenburg melden!. Wir werden diese in unsere Ausbildungsplatzbörse einstellen.

30. „Da steckt mehr drin, als du denkst.“ – Neue Kampagne informiert über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Gute Mitarbeiter werden in jeder Steuerberaterpraxis gebraucht und eigene Ausbildung ist der beste Weg zu qualifiziertem Nachwuchs. Allerdings wird der „Wettbewerb um die besten Köpfe“ härter, schon allein aufgrund der demographischen Entwicklung.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern haben daher eine neue Informationskampagne zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ aufgelegt. Die Aussage „Da steckt mehr drin als du denkst“ fordert die Jugendlichen offensiv dazu auf, sich nicht mit Vorurteilen zufrieden zu geben, sondern sich aktiv über den anspruchsvollen, attraktiven und sicheren Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zu informieren.

Dafür stehen Flyer, CD-ROMs und der neue Internetauftritt www.mehr-als-du-denkst.de zur Verfügung.

Unter www.mehr-als-du-denkst.de finden Jugendliche ausführliche Informationen zu Ausbildung, Beruf und Karrieremöglichkeiten. Mit Hilfe eines Online-Tests können sie spielerisch testen, ob der Beruf das Richtige für sie sein könnte. Außerdem zu finden: eine Online-Börse zur gezielten Ausbildungsplatzsuche sowie Erfahrungsberichte von jungen Erwachsenen, die sich bereits für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten entschieden haben.

Als weiteres Informationsmaterial stehen ein Flyer zum Ausbildungsberuf, ein Flyer zur Fortbildungsmöglichkeit „Steuerfachwirt/in“ sowie eine CD-ROM zur Verfügung. In der zweiten Phase der Kampagne ab Herbst 2009 sollen zudem Schulen gezielt mit informativen Unterrichtsmaterialien angesprochen werden. Für nähere Informationen stehen wir unseren Kammermitgliedern gern zur Verfügung.

31. Steuerberaterkammer Brandenburg präsentiert Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Der Bedarf unserer Kammermitglieder an gut ausgebildeten Steuerfachangestellten ist hoch, andererseits stehen im Land Brandenburg demographiebedingt deutlich weniger Bewerber zur Verfügung als noch im Vorjahr. Immer noch konzentrieren sich zu viele Schulabgänger auf einige wenige Ausbildungsberufe – naheliegende Alternativen sind oft nicht bekannt! Dies zu ändern und den Ausbildungsberuf des „Steuerfachangestellten“ bekannt zu machen, ist Anliegen der Steuerberaterkammer Brandenburg. Auf regionalen Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen an Schulen und bei den Arbeitsagenturen und Berufsinformationszentren wird der Beruf vorgestellt.

Anlässlich der 3. Potsdamer Ausbildungs- und Studienbörse am 30. April 2009 an der Steuben-Gesamtschule haben wir gemeinsam mit über 70 anderen Ausstellern bei über 2000 Schülerinnen und Schülern für den attraktiven Ausbildungsberuf geworben. Schirmherrin der Veranstaltung war Frau Katherina Reiche, MdB. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Mach dich fit für deinen Traumjob“!

Im Rahmen der neuen Ausbildungsinitiative „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin als du denkst!“ hat die Steuerberaterkammer auf die attraktiven und sicheren Berufschancen in den Steuerberaterpraxen aufmerksam gemacht. Sowohl mit einem Workshop als auch am Stand der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten sich die Schüler zahlreiche Tipps und Anregungen auf dem Weg zum Ausbildungsplatz holen.

Anlässlich der 12. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse konnten sich am 15. Mai 2009 am Paulus-Praetorius-Gymnasium interessierte Schüler aus der Stadt Bernau und Umgebung über unseren Ausbildungsberuf informieren. In sechs Stunden besuchten mehr als 4000 Schüler und Eltern die Ausbildungs- und Studienbörse.

Informationsveranstaltungen in zwei Abiturklassen am Oberstufenzentrum II – Wirtschaft und Verwaltung – in Potsdam haben ebenfalls dazu beigetragen, Interesse für unseren attraktiven Ausbildungsberuf zu wecken.

Mit den Arbeitsagenturen wurde die Durchführung weiterer Veranstaltungen vereinbart.

Gern unterstützen wir interessierte Kammermitglieder bei Informationsveranstaltungen „vor Ort“.

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2009

Am 09.03.2009 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese fand dezentral an den jeweiligen Orten der für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zuständi-

gen Oberstufenzentren statt und ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamt-Endergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
121 *)	1	28	51	27	11	3
	0,8 %	23,1%	42,2%	22,3%	9,1%	2,5%

*) darin enthalten: 2 Gastschüler am OSZ Berlin

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
48	0	7	25	9	5	2
		14,6%	52,1%	18,7%	10,4%	4,2%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
31	0	6	16	4	4	1
		19,4%	51,6%	12,9%	12,9%	3,2%

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
40	1	15	10	12	2	1
	2,5%	37,5%	25,0%	30,0%	5,0%	4,7%

Anmerkung: Erfreulicherweise ist festzustellen, dass die Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr (2008) etwa gleich geblieben sind bzw. sich teilweise etwas verbessert haben. Dies ist das Ergebnis der kontinuierlichen Arbeit der Berufsschulen im Zusammenwirken mit dem schulbegleitenden Unterricht der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der praktischen Unterweisung durch die Ausbildungsbetriebe.

33. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir noch einmal auf unsere Broschüre „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung zum / zur Steuerfachangestellten“ hinweisen. Hier finden Sie u. a.

- Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
- Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
- Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht
- Lehrgänge für Auszubildende etc.

Sie können diese Broschüre bei Bedarf im Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter Downloads / Ausbildungswesen abrufen bzw. diese bei der Kammergeschäftsstelle anfordern.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.03.2000 – 5 AZR 622/98 – entschieden, dass der gesetzliche Anspruch des Auszubildenden auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf sein Verlangen hin auch den Zeitraum bis zur zweiten Wiederholungsprüfung umfasst, sofern diese innerhalb der Jahresfrist liegt. Die Bundesrichter begründen dies im Wesentlichen damit, dass auch die Wiederholungsprüfung eine „Abschlussprüfung“ im Sinne des § 21 Abs. 3 BBiG sei. Unter Hinweis auf die Gesetzessystematik und den Sinn der Vorschrift haben die Richter aber nur eine maximale Verlängerungsdauer von insgesamt einem Jahr (gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit) bejaht.

Die Entscheidung ist wie folgt ergangen:

- a) Besteht der Auszubildende die (Erst-) Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlängerung **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen.

Die im Berufsbildungsgesetz verwandte Formulierung „unverzüglich“ wird durch ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichtes vom 28.04.2003 – 10 Sa 1640/02 – präzisiert. In seiner Entscheidung führt es aus, dass ein Auszubildender ein Verlängerungsverlangen nach § 21 Abs. 3 BBiG jedenfalls nur binnen einer Regelfrist von höchstens vier Wochen oder einem Monat, wenn nicht ohnehin unverzüglich, ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung stellen kann. Ein späteres Verlangen kann vom Auszubildenden zurückgewiesen werden und führt dann nicht zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

- b) Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

Die Probezeit

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. In der Regel werden drei bis vier Monate Probezeit vereinbart. Zwei Besonderheiten kennzeichnen die Probezeit: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

In der Probezeit soll der Auszubildende seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. „Möglichst“ objektiv deshalb, weil jede Beobachtung und Beurteilung nun einmal durch Menschen und damit letztlich subjektiv erfolgt.

Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können. Bestehen Zweifel, ob das

Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Weitere Fragen zur Berufsausbildung werden durch die Geschäftsstelle gern beantwortet.

34. Ausbildungsplatzbörse im Internet

Um qualifizierten Nachwuchs für unseren Ausbildungsberuf zu gewinnen, bedarf es eines frühzeitigen Angebots an Ausbildungsstellen. Gute Bewerber informieren sich zumeist schon etwa ein Jahr im Voraus über mehrere Ausbildungsberufe, um sich dann für die aus ihrer Sicht beste Stelle zu entscheiden. Bitte melden Sie deshalb weiterhin freie Ausbildungsplätze für 2009 aber soweit möglich auch schon für 2010. Wir weisen bei allen Berufsinformationsveranstaltungen auf unsere Ausbildungsplatzbörse hin und verteilen Informationsmaterial mit der Internetadresse der Kammer. Je mehr Ausbildungsplatzangebote sich in unserer Börse wiederfinden, desto größer ist der Erfolg dieses Angebotes. Ferner werden Praktikumsstellen aufgenommen.

Die Börse ist unter der Adresse www.stbk-brandenburg.de Navigationsleiste: wie werde ich ... / Steuerfachangestellter / Ausbildungsborse zu finden. Oder melden Sie freie Ausbildungsplätze und/oder Praktikumsstellen per E-Mail: info@stbk-brandenburg.de. Sie erreichen uns auch telefonisch unter (03331) 888 520 oder per Fax unter (0331) 888 52 22.

Bitte freie Ausbildungsplätze auch den Agenturen für Arbeit melden!

35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“: Neue Fachbücher

a) Klausurentraining für Steuerfachangestellte - Abschlussprüfung

von Dipl.-Kfm. Jens Lohel, Dipl.-Finanzwirt (FH) Steuerberater Michael Puke und Steuerberater Jörg ten Voorde., 7., überarbeitete Auflage. 2009. 211 Seiten. Broschur. € 26,00. ISBN 978-3-482-52067-9

Die Steuerfachangestelltenprüfung markiert den Einstieg in den steuerberatenden Beruf. Sie kann damit eine erste Weichenstellung für den künftigen beruflichen Werdegang darstellen. Ein gutes Prüfungsergebnis in den Fächern Rechnungswesen, Wirtschafts- und Sozialkunde

sowie Steuerwesen stärkt nicht selten die Position bei der künftigen Gehaltsverhandlung und eröffnet zudem berufliche Perspektiven und interessante berufliche Tätigkeitsfelder. Es ist daher besonders wichtig, sich auf die Abschlussprüfung als Steuerfachangestellte/r gründlich vorzubereiten.

Neben der fachlichen Vorbereitung ist es notwendig, sich ein möglichst konkretes Bild davon zu verschaffen,

- wie Prüfungsaufgaben aufgebaut sind,
- wie umfangreich sie sind,
- was in der Abschlussprüfung verlangt wird (Gesetzeszitate, Umfang schriftlicher Ausführungen etc.),
- welche Fragestellungen üblicherweise vorkommen,
- welche Fach- und Themengebiete erfahrungsgemäß Prüfungsgegenstand sind.

Das bewährte „Klausurentraining für Steuerfachangestellte“ hilft Ihnen auch in der 7. Auflage, sich optimal auf die Prüfungen vorzubereiten. Anhand von Prüfungsaufgaben, die Originalklausuren in Nordrhein-Westfalen und anderer Bundesländer in Aufbau und Schwierigkeitsgrad nachempfunden wurden, können Sie Ihr Fachwissen auf die Probe stellen, mögliche Lücken erkennen und bis zur Abschlussprüfung schließen.

Aufgaben und Lösungen dieser Ausgabe entsprechen dem Rechtsstand 2008. Sie eignen sich daher vornehmlich zur Vorbereitung auf die Steuerfachangestelltenprüfungen Sommer 2009 und Winter 2009/10.

b) Mandantenorientierte Sachbearbeitung für Steuerfachangestellte

Das vierte Prüfungsfach für Steuerfachangestellte – 114 Prüfungsfälle mit Lösungen. Von Dipl.-Handelslehrer Studiendirektor a.D. Helmut Kotz., 8., aktualisierte Auflage. 2009. 370 Seiten. Broschur. € 22,00; ISBN 978-3-470-48568-3

Das Prüfungsbuch bereitet auf die mündliche Abschlussprüfung zur/m Steuerfachangestellten vor. Im Fach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ soll die Befähigung überprüft werden, inwieweit die Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen strukturiert aufzuarbeiten und darzustellen.

Das etablierte Lehr- und Prüfungsbuch vermittelt nicht nur das notwendige fachliche Wissen, sondern insbesondere auch die Fähigkeit zur strukturierten Präsentation der Ergebnisse. Anhand von über 114 praktischen Fällen aus der Kanzlei, die 15 Lernfeldern zugeordnet sind, wird praxisnah die geforderte Darstellung von Lösungswegen und Ergebnissen vermittelt. Der ausführliche Lösungsteil zeigt, wie im Sinne einer mandantenorientierten Sachbearbeitung zu verfahren ist. Arbeitsanleitungen und Methoden zur Präsentation und zum Vortrag der Ergebnisse runden den Inhalt ab.

Durch die zahlreichen thematischen Zusammenfassungen, fachbezogenen Übersichten, Tabellen, Merkblättern

etc. eignet sich das Buch nicht nur hervorragend zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, sondern ist ebenso hilfreich als ständige Begleitung während der gesamten Ausbildungszeit.

Rechtsstand der 8. Auflage ist der 31.03.2009 und damit Veranlagungszeitraum 2009.

36. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2008/09 wurde zeitgleich am 11.12./12.12. und 13.12.08 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der entsprechende mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 15.04.2009 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
34	24	0	0	9	15	10	10	0
	70,6 %			37,5 %	62,5 %	29,4 %		

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat nachfolgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestanden Prüfung übermittelt:

Berndt, Silvia	Hölnzer, Doreen
Blankenhagen, Jens	Huth, Sabine
Brunow, Thomas	Jansen, Tina
Darge, Björn	Kohlstock, Jasmin
Demuth, Kerstin	Kritz, Sandra
Friedrich, Susanne	Lauk, Anja
Galle, Bettina	Mohr, Sabrina
Gerlicher, Franziska	Muschert, Dorina
Große, Heiderose	Schlüns, Monika
Habermann, Daniel	Sommerfeld, Dirk
Hennig, Ivonne	Ueckert, Romy
Holfeld, Antje	Zimmer, Thomas

Anmerkung: Inzwischen liegen die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern vor. Die Durchfallquoten reichen von 21,2 % bis 54,8 %. Mit einer Bestehensquote von 70,6 % erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 6. Platz.

Die Ergebnisse zeigen erneut, dass die Prüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

37. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“: Zulassung und Prüfungstermine

Die Kammer führt die bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG im Jahr 2009 in den Monaten Dezember 2009 (schriftlicher Teil) und voraussichtlich April 2010 (mündlicher Teil) durch.

Die Fortbildungsprüfung eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten die Möglichkeit eines weiteren Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens drei Jahre umfassende praktische Tätigkeit bei einem Berufsangehörigen nach Ablegung der Berufsprüfung. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bewerber mit einer anderen Berufsausbildung können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine entsprechend längere praktische hauptberufliche Tätigkeit bei einem Berufangehörigen, bzw. bei einer Berufsgesellschaft nachweisen.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)
- Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren von jeweils vier Zeitstunden in den Fachgebieten

Steuerrecht I:

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

Steuerrecht II:

Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz;

Rechnungswesen:

Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung Finanzierung, Gesellschaftsrecht

sowie einer mündlichen Prüfung.

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung in den vorgenannten Fächern wird den Absolventen die Bezeichnung „Steuerfachwirt“ bzw. „Steuerfachwirtin“ verliehen.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet vom 09.12. bis 11.12.2009 in Potsdam statt.

Antragsformulare für die Zulassung zur Prüfung können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert - bzw. aus dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de / wie werde ich ... / Steuerfachwirt / Anmeldeformular heruntergeladen werden. Die ausgefertigten **Anträge** sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen der Kammer bis **spätestens 15.09.2009** zuzuleiten.

Wir bitten unsere Mitglieder, interessierte Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

38. Aufbaustudium im Wirtschafts- und Steuerrecht

Die Universitäten Bayreuth und Konstanz veranstalten gemeinsam im kommenden Herbst ein insgesamt 13 Tage dauerndes Aufbaustudium im Wirtschafts- und Steuerrecht der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Es wird in drei Modellen durchgeführt durch die Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung, eine gemeinnützige Einrichtung der Universität Konstanz. In Zeiten, in denen Mandanten auch von ihren Beratern Kenntnisse im Steuer- und Wirtschaftsrecht der Nachbarländer erwarten, ist dieses Fortbildungsangebot sinnvoll. Den Teilnehmern sollen neben dem steuerlichen und wirtschaftsrechtlichen Fachwissen auch die Basis der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Beratung in den jeweils anderen Ländern vermittelt werden. Nähere Informationen und Anmeldung unter www.kontaktstudium-wirtschaft-und-steuern.de.

39. Aufstiegsstipendium – Studienstipendium für beruflich Begabte

Einmal erlangte Qualifikationen reichen immer weniger aus, die neuen Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu meistern. Kontinuierliches Lernen im gesamten Lebenslauf wird immer wichtiger.

Das Aufstiegsstipendium ergänzt in diesem Bereich die bereits bestehende Begabtenförderung in der beruflichen Bildung und richtet sich an Frauen und Männer, die in Ausbildung und Beruf besonders talentiert sind. Es soll für all jene ein Anreiz sein, die nicht von vornherein ein Studium angestrebt haben.

Mit dem Aufstiegsstipendium wird ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlich anerkannten Hochschule gefördert. Für Studierende im Vollzeitstudium beträgt das Stipendium monatlich 690,00 EUR plus 80,00 EUR Büchergeld. Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 1.700,00 EUR für Maßnahmekosten erhalten. Das Programm sieht keine Altersgrenzen vor.

Weitere Informationen über das Programm sind im Internet unter www.aufstieg-durch-Bildung.info und www.aufstiegsstipendium.de zu finden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks zur Entfernungspauschale

Dem Vernehmen nach umfasst der Vorläufigkeitsvermerk zur Entfernungspauschale auch die Unfallkosten und die höheren Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel. Das Bundesministerium der Finanzen bestätigte dies in einer Antwort an den Bund der Steuerzahler (s. unter www.steuerzahler.de).

Sollte sich der Gesetzgeber also – wie es der Koalitionsentwurf vom 3. März 2009 BT-Drs. 16/12099 vorsieht – dafür entscheiden, rückwirkend ab dem VZ 2007 Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die den Betrag zur Entfernungspauschale übersteigen, sowie Unfallkosten wieder zum steuerlichen Abzug zuzulassen, würde der Vorläufigkeitsvermerk zur Entfernungspauschale eine - ggf. erneute - Änderung der Steuerfestsetzung ermöglichen. Es sei daher nicht erforderlich, Einspruch einzulegen, um den Steuerfall im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung zur Entfernungspauschale offen zu halten.

41. Gemeinschaftsrechtswidrigkeit unterschiedlicher Freibeträge für Schenkungen unter Gebietsfremden bzw. an einen oder von einem Gebietsansässigen?

Das FG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 14. November 2008, IV K 2226/08 Erb (DanusDok 5007673), dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es insbesondere eine Beschränkung des Kapitalverkehrs i. S. d. Art. 56 Abs. 1 EG darstellt, wenn ein beschränkt steuerpflichtiger Erwerber, dem ein im Inland gelegenes Grundstück zugewendet worden ist, schenkungsteuerlich schlechter gestellt wird, als ein unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerber, dem ebenfalls ein im Inland gelegenes Grundstück zugewendet worden ist. Im ersten Fall erhält der gebietsfremde Erwerber beim Erwerb von einer gebietsfremden Person nur einen Freibetrag in Höhe von 1.100 €, während bei der Zuwendung desselben Grundstücks ein Freibetrag von 205.000 € gewährt würde, wenn der Schenker oder Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat, hier Deutschland, hätte.

Im zu entscheidenden Sachverhalt übertrug eine seit mehr als 50 Jahren in den Niederlanden lebende deutsche Staatsangehörige im Schenkungswege ein in Deutschland gelegenes Grundstück auf ihre seit mehr als 35 Jahren in den Niederlanden lebende Tochter (Klägerin), die ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

Das FG Düsseldorf sieht in der Regelung des § 16 Abs. 2 ErbStG u. a. eine mögliche Beschränkung des Kapitalverkehrs. Denn hätte die Mutter der Klägerin oder diese

selbst im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz im Inland gehabt, so hätte die Klägerin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG den Abzug eines Freibetrags von 205.000 € beanspruchen können.

Das FG Düsseldorf vertritt in diesem Beschluss die Auffassung, dass die Situation eines unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbers, dem ein im Inland gelegenes Grundstück zugewendet worden ist, und eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers, dem ebenfalls ein im Inland gelegenes Grundstück zugewendet worden ist, objektiv vergleichbar sei.

Für die Praxis:

Gleichgelagerte Sachverhalte sollten unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des FG Düsseldorf offen gehalten werden.

42. Riester-Rente verstößt gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die EU-Kommission hat ein Verfahren gegen Deutschland wegen der Einführung und Beibehaltung der §§ 79 bis 99 EStG (Riester-Rente) angestrengt. Denn nach ihrer Auffassung verstößt Deutschland damit gegen seine Verpflichtungen aus Art. 39 EG (Freizügigkeit), Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Art. 18 EG (Diskriminierungsverbot) und Art. 12 EG, soweit diese Vorschriften

- Grenzarbeitnehmern und ihren Ehegatten die Zuzahlungsberechtigung verweigern, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- Grenzarbeitnehmern das Recht verweigern, das geförderte Kapital ihrer Altersvorsorge für die Anschaffung oder Herstellung einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung zu verwenden, sofern diese nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist;
- vorsehen, dass die Altersvorsorgezulage bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuzahlen ist.

Der zuständige Generalanwalt hat sich in seinen Schlussanträgen vom 31. März 2009 (Rs. C – 269/07) der Auffassung der EU-Kommission angeschlossen und schlägt dem EuGH vor, so zu entscheiden, wie vorstehend beschrieben.

Für die Praxis:

Aufgrund des anhängigen Verfahrens vor dem EuGH sollte in diesen Fallgestaltungen entsprechend verfahren werden.

43. Umsetzung des Erbschaftsteuerreformgesetzes

Zur Umsetzung der Erbschaftsteuerreform sind Mitte Januar 2009 drei Bund-Länder-Arbeitsgruppen eingerichtet

worden. Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer wird zurzeit ein gleich lautender Ländererlass vorbereitet, der zu Anwendungsproblemen mit dem neuen Recht Stellung nimmt. Derzeit ist noch offen, wann der Erlass veröffentlicht wird. Zweifelsfragen bleiben somit zunächst weiter ungeklärt. Da dies insbesondere im Hinblick auf das unter bestimmten Voraussetzungen in Erbfällen mögliche Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht die Entscheidung im Einzelfall unmöglich machen kann, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vorgeschlagen, Artikel 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) zu ändern. Der Bundesrat möchte die Ausübung des Wahlrechts um ein halbes Jahr verlängern. Bislang sieht Artikel 3 in Absatz 2 ErbStRG vor, dass in den Fällen, in denen die Steuer, die auf einen Erwerb von Todes wegen nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist und vor dem 1. Januar 2009 festgesetzt worden ist, der Antrag auf Anwendung des neuen Rechts (mit allen Freibeträgen) innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gestellt werden muss. Artikel 6 Abs. 3 ErbStRG sieht vor, dass Artikel 3 am 1. Juli 2009 außer Kraft tritt. Der Bundesrat schlägt nun für die Antragsfrist ein Jahr vor, entsprechend müsste dann Artikel 3 des ErbStRG am 31. Dezember 2009 außer Kraft treten.

Der Gesetzentwurf soll nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Bereits Ende Februar 2009 ist ein Erlass zur Anwendung des Art. 3 ErbStRG erschienen (BStBl. I 2009, S. 446). In dem Erlass wird klargestellt, dass, sofern der Erwerber das neue Recht wählt, damit alle durch das Erbschaftsteuerreformgesetz geänderten Regelungen Anwendung finden; Ausnahme: Es gelten die alten Freibeträge. Darüber hinaus regelt der Erlass, nach welchen Vorschriften im Falle der rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts der Kapitalwert von Nutzungen und Leistungen zu berechnen ist. Er stellt zudem klar, dass kein einheitlicher Antrag für alle am Erwerb Beteiligten erforderlich ist. Ferner sind bei Antragstellung die bereits nach altem Bewertungsrecht festgestellten Besteuerungsgrundlagen zu ändern, wenn sie nicht mit dem seit dem 1. Januar 2009 geltendem Bewertungsrecht übereinstimmen.

44. Neue Sofortmeldung bei schwarzarbeitanfälligen Unternehmen, Mitwirkungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze wurde Arbeitgebern ab dem 1. Januar 2009 die Verpflichtung auferlegt, den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses für bestimmte schwarzarbeitanfällige Branchen spätestens bei dessen Aufnahme zu melden (§ 28a SGB IV in Verbindung mit § 7 Datenerfassungs- und -übermittlungsordnung).

Die Bundessteuerberaterkammer hatte bereits im noch laufenden Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen,

dass eine Regelung fehlt, wie Sofortmeldungen bei umgehend notwendigen Arbeitsaufnahmen erstattet werden können. Gerade in den in § 28a Abs. 4 SGB IV aufgeführten Branchen finden sich kleinere Unternehmen, die regelmäßig Steuerberater mit der Lohnabrechnung mandatiert haben; diese sind darauf angewiesen, in unvorhergesehenen Fällen unter Umständen ad hoc und insbesondere außerhalb der „Öffnungszeiten“ der Steuerberaterpraxen neue Arbeitnehmer zu beschäftigen, um entstandene Personalengpässe zu überbrücken und um drohenden wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen abzuwenden. Auf das für Sofortmeldungen notwendige DEÜV-Verfahren können diese Unternehmen regelmäßig nicht zugreifen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat in der Ausgabe 6/2008 der Zeitschrift „Summa Summarum“ die Sofortmeldung zwar grundsätzlich dargestellt, ist jedoch nicht auf das oben geschilderte alltägliche Praxisproblem eingegangen. Aus diesem Grunde hat die Bundessteuerberaterkammer der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) diesen Sachverhalt noch einmal geschildert und um Antwort gebeten, wie mit diesen Fällen gesetzeskonform umzugehen ist.

Die DRV hat nach erfolgter Abstimmung mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit zu der aufgeworfenen Frage nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung haben Arbeitgeber den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in den dort genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen. Nach Auffassung der Sozialversicherungsträger genüge eine Meldung am nächsten Werktag der gesetzlichen Anforderung nicht mehr. Auch für den Fall, dass eine Beschäftigung außerhalb der Öffnungszeiten eines Steuerberaterbüros aufgenommen wird,

bestehe die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung und es sei gesetzlich nicht zulässig, wenn die Sofortmeldung erst am nächsten Werktag abgegeben werde. Ein Gesetzesverstoß werde als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der insoweit einschlägige Gesetzeswortlaut sei eindeutig und sehe gerade nicht vor, dass erst an dem der Beschäftigungsaufnahme folgenden Werktag eine Sofortmeldung zu erfolgen hätte. Die Begründungen von Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Öffnungszeiten von Steuerberaterbüros stellen keine Ausnahmefälle dar, in denen das Gesetz von der Abgabe einer Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsbeginn absehe.

Als mögliche Lösung, die auch außerhalb der Öffnungszeiten eines Steuerberaterbüros realisiert werden könne, sei die von jedem Arbeitgeber zu nutzende Möglichkeit, eine Sofortmeldung über die Ausfüllhilfe „sv-net“ abzugeben. Die Ausfüllhilfe könne Tag und Nacht kostenlos genutzt werden und sei im Internet unter www.itsg.de abrufbar.

Im „sv-net“ wurde die Sofortmeldung als weitere Meldeart eingeführt. Einzugeben sind Name, Vorname, Versicherungsnummer (oder ansonsten Tag und Ort der Geburt), Betriebsnummer des Arbeitgebers und der Tag der

Beschäftigungsaufnahme. Diese Meldung ersetzt jedoch nicht das bestehende Meldeverfahren.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches werden Arbeitgeber schwarzarbeit anfälliger Branchen verpflichtet, ihre Arbeitnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese entsprechende Ausweispapiere wie einen Pass, Personalausweis, Passersatz oder Ausweisersatz nicht nur mitzuführen, sondern auch den kontrollierenden Behörden vorzuzeigen haben (§ 2 Schwarzarbeitsgesetz). Die bisherige Verpflichtung für Beschäftigte dieser Branchen, den Sozialversicherungsausweis mitzuführen, entfällt künftig.

Die o. a. Verpflichtungen gelten für folgende Branchen:

- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Es handelt sich somit um Unternehmen, in denen die Beschäftigten bisher zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet waren; neu hinzugekommen ist lediglich die Fleischwirtschaft.

Auf den Aufsatz „Neuregelungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung“ von Gerald Eilts in NWB, Heft 13/2009, S. 943 ff., weisen wir hin.

45. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom Bundesrat beschlossen

Der Bundestag hat am 26. März 2009 in 2. und 3. Lesung das BilMoG verabschiedet. Am 3. April 2009 hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Damit erhält gerade der deutsche Mittelstand ein modernisiertes und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards als gleichwertige Alternative anzusehendes Bilanzrecht.

Nach intensiven Beratungen zum Referentenentwurf – zu denen die Bundessteuerberaterkammer schon Ende Februar 2008 im Rahmen einer Fachtagung mit der Bundesministerin der Justiz Frau Zypries und weiteren namhaften Experten beigetragen hat – ist bei den einzelnen Regelungen in den weiteren Gesetzesberatungen nochmal sorgfältig geprüft worden, ob und wie weit internationale Rechnungslegungsgedanken in das HGB übernommen werden. Zahlreiche Hinweise auf die IFRS sind im Regierungsentwurf gestrichen worden. Darüber hinaus sind weitere zum Teil auch sehr kontrovers diskutierte Regelungen in einer für den Mittelstand gut handhabbaren Weise ausgestaltet worden. Dazu haben auch die in den Stellungnahmen vorgetragenen kritischen Anmerkungen der Bundessteuerberaterkammer beigetragen, die auf der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zur Diskussion standen.

Umstritten war die Frage der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen. Der Regierungsentwurf sah dazu vor, dass Vermögensgegenstände nur in die Bilanz aufzunehmen sind, wenn sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Diese Formulierung hätte in den Fällen Schwierigkeiten bereitet, in denen zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinanderfallen, wo sollte der Vermögensgegenstand dann bilanziert werden? Aufgrund der vielfach geäußerten Kritik, die auch in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss vorgetragen wurde, sieht das Gesetz jetzt eine Klarstellung vor. Demnach sind Vermögensgegenstände in die Bilanz des Eigentümers aufzunehmen, ist der Vermögensgegenstand einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Die Regelung entspricht damit inhaltlich der des § 39 AO, dies sich in der Praxis bewährt hat.

Gerade im Hinblick auf die Finanzmarktkrise war die vorgeschlagene Regelung zur Fair Value-Bewertung in die Kritik geraten. Der Regierungsentwurf sah in den allgemeinen Bewertungsvorschriften eine Zeitbewertung für Finanzinstrumente des Handelsbestandes vor. Auch unabhängig von der derzeitigen Krise wurde darin ein Einfallstor für eine sich möglicherweise ausbreitende Fair Value-Bewertung gesehen, die mit den bewährten HGB-Prinzipien nur schwer vereinbar ist. Die nun gefundene Lösung, die Zeitbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes lediglich als Spezialregelung für einzelne Branchen auszugestalten, kann akzeptiert werden.

Heftig umstritten war auch die Regelung zur Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Diesen kann nur schwer ein objektiver Wert zugewiesen werden. Der Gesetzgeber hätte so mit einer bilanzrechtlichen Regelung die Möglichkeit geschaffen, eine Kapitalbeschaffung auf unsicherer Basis zuzulassen. Die Bundessteuerberaterkammer hatte eine Aktivierungspflicht abgelehnt, der Gesetzgeber ist dem im Ergebnis gefolgt. Eingeführt wird nun ein Wahlrecht mit bestimmten Einschränkungen.

Gegen die Ausgestaltung der Regelung des Ausweises latenter Steuern sind ebenfalls erhebliche Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Aktivierung des ökonomischen Vorteils aus steuerrechtlichen Verlustvorträgen vorgetragen worden, da unsicher ist, ob der Verlustvortrag steuerlich realisiert wird. Fraglich ist auch, ob Verlustvorträge tatsächlich einen Vermögensgegenstand darstellen.

Darüber hinaus ist die Berechnung latenter Steuern für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen sehr aufwändig, ohne dass sie daraus einen Informationsmehrwert schaffen. Die jetzt gefundene Lösung bietet den Unternehmen die Möglichkeit, die aufwändige Berechnung aktiver latenter Steuern zu vermeiden. Vorgesehen ist wie bislang ein Wahlrecht für aktive latente Steuern.

Darüber hinaus wird die Rückstellungsbewertung geändert. Bei der Bewertung sollen künftige Entwicklungen stärker als bisher berücksichtigt werden. Zudem sind

Rückstellungen künftig abzutun. Bei Pensionsrückstellungen wird die Neubewertung zu einer Erhöhung führen. Allerdings können diese Rückstellungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren angesammelt werden. Steuerlich ergeben sich für die Rückstellungsbewertung keine Änderungen.

Als Deregulierungsmaßnahme werden bestimmte Kaufleute von den Bilanzierungspflichten ausgenommen, nämlich Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten (Umsatz 500.000 EUR; 50.000 EUR Jahresüberschuss pro Geschäftsjahr). Sie werden von der Verpflichtung zur Buchführung und zur Erstellung eines Inventars befreit. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich dafür eingesetzt, dass nicht auch Personenhandelsgesellschaften unter diese Befreiung fallen, da sich u. a. auch gesellschaftsrechtliche Folgeprobleme ergeben hätten.

Als weitere Maßnahme zur Deregulierung sieht das Gesetz eine Anhebung der Schwellenwerte in § 267 HGB um 20 % vor.

Heftig umstritten war auch die Regelung zu den Zweckgesellschaften. Diese werden nun in die Konzernrechnungslegung einbezogen, wenn die Muttergesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt.

Das BilMoG in der jetzt beschlossenen Fassung ist damit ein wichtiger Schritt in Richtung eines modernen Bilanzrechts für den Mittelstand. Bewährte Grundsätze und Prinzipien der bisherigen HGB-Bilanzierung bleiben im Rahmen einer praxisgerechten Modernisierung erhalten. Steuerberater, zu deren Kernaufgabe die Bilanzerstellung gehört, und ihre Mandanten haben eine dauerhafte Alternative zur internationalen Rechnungslegung.

Das Gesetz kann nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten. Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit. Einige Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für das Geschäftsjahr 2009. Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können – soweit dies noch möglich ist – schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

Steuerberater sollten sich also möglichst zeitnah mit den neuen Regelungen vertraut machen, um sie in der Praxis entsprechend anwenden zu können. Im Hinblick darauf, dass möglicherweise einige Mandanten der Steuerberater aus der Bilanzierungspflicht herausfallen können, ist darauf zu achten, dass die Steuerberatungsverträge entsprechend angepasst werden, insbesondere dann, wenn zu einer weiteren Bilanzierung geraten wird. Zu prüfen ist auch, ob eine frühere Anwendung des Gesetzes im Einzelfall in Betracht kommt. Durch die Anhebung der Schwellenwerte kann sich auch die Prüfungspflicht für

die Unternehmen ändern, was ebenfalls im Einzelfall zu berücksichtigen sein kann.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist nun als Gesetz vom 25.05.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27 vom 28.05.2009 (S. 1102 ff.) verkündet und steht auf den Internetseiten des Bundesanzeigers unter www.bgb1.de in einer Leseversion zur Verfügung.

46. Steuerhinterziehung: Bundesgerichtshof (BGH) verschärft Strafmaß – Auswirkungen für die Praxis

Bei einer Steuerhinterziehung ist grundsätzlich die Höhe des Hinterziehungsbetrags ein Strafzumessungsumstand von besonderem Gewicht. Der Steuerschaden bestimmt daher auch maßgeblich die Höhe der Strafe. Dabei kommt der gesetzlichen Vorgabe des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO indizielle Bedeutung zu, wonach bei einer Hinterziehung in „großem Ausmaß“ in der Regel nur eine Freiheitsstrafe, und zwar von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, angedroht ist. Der BGH hat mit Urteil vom 2. Dezember 2008 (1 StR 416/08) ausgeführt, dass ein „großes Ausmaß“ dann vorliegt, wenn der Steuerschaden über 50.000 € liegt. Das bedeutet nach Ansicht des BGH, dass jedenfalls bei einem sechststelligen Hinterziehungsbetrag die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch schuldangemessen sein wird. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht. Bei der letztgenannten Fallgestaltung (Millionenbetrag) wird auch eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren regelmäßig nicht geeignet erscheinen, da hier nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden kann. Konkret wird dies folgendermaßen auszulegen sein:

- bis zu einem Betrag von 50.000 € wird in der Regel auf eine Geldstrafe zu erkennen sein,
- bis 1.000.000 € auf eine Bewährungsstrafe und
- ab einer hinterzogenen Steuer von über 1.000.000 € wird in der Regel eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung schuldangemessen sein.

Im jeweiligen Einzelfall sind laut Aussage des BGH weitere, mögliche Schuldzumessungsgründe zu berücksichtigen.

Für die Praxis ergeben sich folgende Besonderheiten:

Der BGH hat nunmehr bestimmt, dass von einem schweren Fall der Steuerhinterziehung grundsätzlich ab einer hinterzogenen Steuer von 50.000 € auszugehen ist. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Frage, wann eine strafrechtliche Verjährung der Steuerhinterziehung eintritt. Zu beachten ist hierbei insbesondere die Neuregelung der Strafverfolgungsverjährung durch das Jahressteuergesetz 2009, nach der ein schwerer Fall der Steuerhinterziehung erst in 10 Jahren verjährt.

Auch hinsichtlich der Selbstanzeige-Beratung wird das Urteil erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere für die Frage, ob und für welchen Zeitraum eine Selbstanzeige nach § 371 AO erklärt werden soll. Im Vorfeld muss nun in jedem Fall geklärt werden, ob der Hinterziehungsbetrag größer als 50.000 € sein wird. Wenn im Einzelfall schwierig abzuschätzen ist, ob die Grenze von 50.000 € überschritten ist, die zu einer 10-jährigen Verjährung führt, stellt sich die Frage, ob nicht im Zweifel immer für 10 Jahre eine Selbstanzeige erfolgen sollte.

47. Drohende Bußgelder bei Verletzung der Offenlegungspflichten – auch bei in Liquidation befindlichen Kapitalgesellschaften

Aufgrund wiederholter Anfragen von Berufsangehörigen weisen wir darauf hin, dass auch für noch in Liquidation befindliche Kapitalgesellschaften die für die Veröffentlichung notwendigen Unterlagen jeweils rechtzeitig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen sind. Die Verpflichtung hierzu endet erst mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Mit dieser Begründung weist regelmäßig das Landgericht Bonn, das für die sofortigen Beschwerden gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) zuständig ist, die Rechtsmittel gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zurück. Die Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes liegt im Ermessen des BfJ, beträgt jedoch mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR (§ 335 Abs. 1 S. 4 HGB). Es wird gegen die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe einer Kapitalgesellschaft oder gegen die Kapitalgesellschaft selbst festgesetzt.

Da gemäß § 335 Abs. 5 S. 4 HGB gegen die Entscheidung des Landgerichts Bonn eine weitere Beschwerde nicht stattfindet, sollten alle Berufsangehörigen sich wegen des zwingend in Höhe von mindestens 2.500 EUR festzusetzenden Ordnungsgeldes und des automatisiert ablaufenden Ordnungsgeldverfahrens auf diese Rechtslage einstellen und die Mandanten entsprechend informieren. Spätestens nach Androhung des Ordnungsgeldes sollte innerhalb der hierin genannten Frist (6 Wochen) der Verpflichtung zur Offenlegung nachgekommen werden.

(aus: StBK Hessen, KR Nr. 1 – April 2009)

48. ELENA-Verfahrensgesetz verkündet

Das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) ist nunmehr beschlossen und im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Nr. 17; Seite 634 ff. vom 1. April 2009,

<http://frei.bundesgesetzblatt.de/index.php>) veröffentlicht worden.

Das vor acht Jahren als Jobcard-Verfahren gestartete Projekt hat damit seinen Abschluss gefunden, nachdem es zwischenzeitlich mehrfach zu scheitern drohte. Von vielen Seiten, u. a. von der Bundessteuerberaterkammer,

wurden erhebliche Bedenken geäußert. So hatten wir u. a. auf das Missverhältnis zwischen Datenumfang und zu erwartender Abrufzahl sowie auf den Mehraufwand für Arbeitgeber bei der monatlichen Übermittlung des Datensatzes hingewiesen. Schließlich erfolgte auch die Zustimmung des Bundesrats erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeitgeberverpflichtung zur Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen durch ein elektronisches Verfahren zu ersetzen. In einem ersten Schritt findet das Verfahren Anwendung in den Bereichen Arbeitslosengeld, Bundeserziehungsgeld und Wohngeld. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen ab 1. Januar 2015 alle weiteren Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise in das Verfahren einbezogen werden.

Weitere Informationen zu ELENA, u. a. eine zum Download bereitgestellte Broschüre, sind unter www.bmwi.de zu finden.

49. Informationsblatt des Bundesverbandes für Freie Berufe (BFB) zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld für Freiberufler

Im Rahmen des Konjunkturpaktes II (BGBl. 2009 I, S. 416) wurden auch Verbesserungen beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld beschlossen. Neu ist z. B., dass das Kurzarbeitergeld bereits bei der Arbeitsstundenreduzierung lediglich eines einzigen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters angezeigt und beantragt werden kann. Vorher musste mindestens ein Drittel der Belegschaft von der Unterauslastung betroffen sein. Neu ist zudem, dass die Arbeitsagentur anteilig oder vollständig die Sozialversicherungsbeiträge des kurzarbeitenden Beschäftigten übernimmt.

Der BFB hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit hierzu ein Infoblatt erarbeitet. Dieses Infoblatt ist auch im Internet unter www.freie-berufe.de (Startseite; 16.03.09 – Serviceinformation) abrufbar. In diesem werden u. a. die Voraussetzungen aufgezeigt, die erfüllt sein müssen, um Kurzarbeitergeld anzeigen und beantragen zu können. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Förderung der Weiterbildung über die Bundesagentur für Arbeit dargestellt.

50. Ausschluss des Versicherungsschutzes durch Verstöße beim Zahlungsakt

Sofern Steuerberater bei einer treuhänderischen Tätigkeit ausschließlich Zahlungen nach zuvor festgelegten Weisungen des Auftraggebers vorzunehmen haben und nicht zuvor mit der Prüfung befasst sind, ob ein Zahlungsanspruch besteht, können sie sich bei Schäden, die durch eine versehentlich vorgenommene Zahlung auf ein falsches Konto entstehen, nicht auf den Deckungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung berufen.

Nach § 53a Abs. 1 Nr. 2 DVStB sind Ersatzansprüche wegen Schäden durch Verstöße beim Zahlungsakt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt nicht nur für vorsätzliche Verstöße, sondern auch bei bloßer Fahrlässigkeit.

Im Ergebnis kann zwar von einer berufsrechtlich erlaubten treuhänderischen Tätigkeit ausgegangen werden, die jedoch insoweit durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht geschützt wird. Steuerberater sollten deswegen für den Fall, dass sie als reine Zahlstelle fungieren, mit ihrer Berufshaftpflichtversicherung Kontakt aufnehmen, um auch für die hieraus resultierenden Risiken eine gesonderte Versicherung abzuschließen. Nach Auskunft der HDI-Gerling, Köln, kommt bei dieser Fallgestaltung grundsätzlich auch der Abschluss einer Rückwärtsversicherung in Betracht.

(aus: StBK Hessen, KR Nr. 1 – April 2009)

51. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009

Die Bekanntmachung zu § 850c ZPO – Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009 – vom 15. Mai 2009 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 27 vom 28.05.2009, 1141). Danach bleiben die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ZPO für den Zeitraum vom 01. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2011 unverändert.

V. Europafragen/Verschiedenes

52. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2009

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2009 steht im Internet unter www.bstbk.de (Wir über uns/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 81,437 (1. Januar 2008) auf 84.169 (1. Januar 2009), d. h. um 2.732. Dies bedeutet eine Steigerung um 3,4 %.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar auf 974 (1. Januar 2009), d. h. um 3,7 %.

53. Ergebnisse der Steuerberater-Prüfung 2008/2009 im Land Brandenburg

1. Zur Prüfung zugelassen: 61

Davon vor oder während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung erschienen oder Prüfungsgebühr nicht bezahlt: 17

2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	44
Davon haben aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten die Prüfung nicht bestanden:	22
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	22
Davon vor oder während der mündlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung angetreten:	--
Davon haben die Prüfung nicht bestanden:	1
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	21

54. Bundessteuerberaterkammer verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2009“

Dr. Sonja Tegtmeyer hat für ihre Dissertation „Zwischenstaatliche informationelle Unterstützung in Steuer-sachen mit Nicht-EU-Staaten“ den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2009“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erhalten. Die Auszeichnung verlieh BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg.

Becherer würdigte die wissenschaftliche Leistung der Preisträgerin zu diesem hochaktuellen Thema als „ausgezeichnete Handreichung für alle Steuerpflichtigen und deren Berater, wobei sie den Fokus ihrer Dissertation insbesondere auf die Interessen der betroffenen Steuerpflichtigen richtet.“

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2010 in Rom statt.

55. DWS-Institut schreibt Förderpreis 2009 aus

Bis zum 30. September 2009 können sich junge Nachwuchswissenschaftler um den DWS-Förderpreis bewerben. Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) verleiht diese Auszeichnung jährlich für eine hervorragende Abschlussarbeit aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft.

Der Preis ist mit 3.000 EUR dotiert. Zusätzlich wird die prämierte Arbeit in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen in deutscher Sprache verfasst, unveröffentlicht bzw. im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 7. Dezember 2009 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts im Hotel Adlon in Berlin statt.

Die Bewerbungsunterlagen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Ende, Telefon: 030-246250-64; E-Mail: info@dws-institut.de.

56. Dr. Wilfried Dann mit Goldenem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer ausgezeichnet

In Würdigung seiner Lebensleistung für den steuerberatenden Beruf ist Dr. Wilfried Dann, StB/vBP, mit dem Goldenen Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ausgezeichnet worden. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken verlieh dem vormaligen, langjährigen Präsidenten der BStBK und Ehrenpräsidenten der Steuerberaterkammer Saarland die höchste Auszeichnung des Berufsstandes auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg.

„Wir ehren in Dr. Wilfried Dann eine Persönlichkeit, die sich um den steuerberatenden Beruf in Deutschland und in Europa in einzigartiger Weise verdient gemacht hat“, sagte Vinken in seiner Laudatio. Dann stand 16 Jahre lang, von 1983 bis 1999, als Präsident an der Spitze der BStBK und gehörte mehr als 20 Jahre deren Präsidium an. Die Steuerberaterkammer Saarland führte er über 33 Jahre. Zu seinen zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Funktionen zählte auch das Präsidentenamt der europäischen Steuerberaterorganisation CFE. Wilfried Dann, der Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse und des Großen Bundesverdienstkreuzes ist, habe nach der deutschen Wiedervereinigung den Berufsstand zusammengeführt, hob Vinken hervor. Er habe das Ansehen und den Einfluss der BStBK auf Bundesebene gestärkt und für eine wirksame Vertretung der Interessen der Steuerberater in Europa gesorgt. Von der vorausschauenden Amtsführung Danns profitiere der Berufsstand bis heute in vielfältiger Weise, so der BStBK-Präsident.

57. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten.

Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen.

Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen zum DWS-Gutachtendienst oder eine steuerrechtliche Vorabschätzung des klärungsbedürftigen Sachverhaltes ist Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler, StBin.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakt Daten:

Anschrift:
DWS-Institut, Gutachtendienst,
Neue Promenade 4,
10178 Berlin oder
Postfach 02 24 09,
10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030 / 24 62 50-10
Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeits-

kreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

58. Wirtschaftsfonds Deutschland – Kredit- und Bürgschaftsprogramm der Bundesregierung

Um Unternehmen in Deutschland bei der Bewältigung ihrer durch die Krise entstandenen Finanzierungsprobleme zu unterstützen und damit ihr Wachstum und den Erhalt der Arbeitsplätze zu sichern, hat die Bundesregierung mit ihren Konjunkturpaketen ein insgesamt 115 Milliarden Euro starkes Kredit- und Bürgschaftsprogramm aufgelegt, den „Wirtschaftsfonds Deutschland“.

Die wesentlichen Bestandteile des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ sind:

- Das vom Bund garantierte mittelstandsorientierte KfW-Sonderprogramm (15 Mrd. EUR) wird bis Ende 2010 fortgeführt und flexibilisiert. Gefördert werden auch Freiberufler.
- Es wird ein vom Bund garantiertes Kreditprogramm der KfW für größere Unternehmen in Höhe von 25 Mrd. EUR (befristet bis Ende 2010 aufgelegt).
- Das bestehende inländische Bürgschaftsinstrumentarium für kleine, mittlere und große Unternehmen soll besser genutzt und ausgeweitet werden.

Diese und weitere Maßnahmen gelten für Vorhaben, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die tragfähige Konzepte vorlegen können.

Weitere Informationen zum Wirtschaftsfonds Deutschland finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de → Wirtschaft → Wirtschaftsfonds).

59. Konjunkturprogramm online: Infos im Internet

Alle wesentlichen Informationen zum Konjunkturprogramm II stehen nun auf der Internetseite des brandenburgischen Finanzministeriums für Interessierte zur Verfügung. Der Link lautet www.mdf.brandenburg.de. Dies teilte der Sprecher des Finanzministeriums, **Ingo Decker**, heute in Potsdam mit. Eingestellt sind z.B. die gesetzlichen Grundlagen und die entsprechende Verwaltungseinbarung zur Umsetzung des Pakets. Darüber hinaus ist auch die grundsätzliche Verteilung der Mittel in Brandenburg abrufbar, die das Kabinett beschlossen hat. Das Angebot umfasst auch wichtige Schreiben des Finanzministeriums an die Oberbürgermeister und Landräte des Landes zur Durchführung des Konjunkturpakets und

dokumentiert die neuen „Hinweise zur Verwendung und zum Abruf der Pauschalmittel“. Schließlich verweist das Angebot auf die Änderungen des Vergaberechts, die im Zuge des Konjunkturpakets beschlossen wurden. „Damit stehen die wichtigsten Informationen rund um das Konjunkturpaket II in Brandenburg nun in kompakter Form für jeden Interessierten online zur Verfügung“, sagte Decker.

Im Rahmen des Konjunkturpakets II stehen Brandenburg 2009 und 2010 insgesamt 457 Millionen Euro für zusätzliche Investitionen in Bildung und Infrastruktur zur Verfügung. Davon trägt der Bund 343 Millionen Euro; durch das Land Brandenburg und die brandenburgischen Kommunen sind 114 Millionen Euro aufzubringen. Von den knapp 460 Millionen Euro erhalten die Kommunen 84 Prozent direkt oder indirekt für kommunalbezogene Investitionen.

(Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 07.05.2009)

60. Neue Broschüre: Steuertipps für Vereine

Das brandenburgische Finanzministerium hat die Broschüre „Vereine und Steuern“ jetzt neu aufgelegt. „In rund 16.000 gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen engagieren sich Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg. Vereine sind damit ein wesentlicher Träger des gesellschaftlichen Lebens. Aus diesem Grund erhalten sie im Steuerrecht zahlreiche Vergünstigungen“, sagte Finanzminister Rainer Speer.

Die 8. überarbeitete Auflage der Broschüre „Vereine und Steuern“ stellt auf 200 Seiten die wichtigsten Steuerinformationen für Vereine vor und erläutert sie anhand von anschaulichen Beispielen. Sie ist ab sofort bei allen Finanzämtern des Landes kostenlos erhältlich. Sie kann auch beim Finanzministerium (Telefon: 0331 866-6009) oder im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de bestellt werden.

61. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Folgende überarbeitete und neue Produkte sind verfügbar:

Überarbeitete Produkte:

- Nr. 20 Vordruck „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit“
- Nr. 23 Hinweise „Erläuterungen zu Formular 20 und 21“
- Nr. 115 Flyer „Elektronische Steuerprüfung“
- Nr. 122 Flyer „Reisekosten 2009“
- Nr. 125 Flyer „Umsatzsteuerliche Nachweispflichten beim Verkauf ins Ausland“
- Nr. 640 Merkblatt „Aufbewahrungsfristen sowie Recht auf Datenzugriff“
- Nr. 669 Merkblatt „Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“

- Nr. 674 Merkblatt „Sonstige Leistungen im Umsatzsteuerrecht“
- Nr. 686 Merkblatt „Steuerrechtliche Behandlung von Gebäuden“
- Nr. 691 Merkblatt „Erstattung ausländischer Umsatzsteuer“
- Nr. 694 Merkblatt „Anschaffungskosten, Herstellungskosten sowie Erhaltungsaufwand“
- Nr. 697 Merkblatt „Rechnungsberichtigung“
- Nr. 1010 Checkliste „Riesterrente, Rüruprente oder betriebliche Altersvorsorge“
- Nr. 1602 Merkblatt „Probleme und Risiken bei Pensionszusagen“
- Nr. 1605 Merkblatt „Neuregelungen des Spendenrechts – erhebliche Vergünstigungen für den Spender“
- Nr. 1613 Merkblatt „Neuregelungen des Spendenrechts – Anforderungen an Stiftungen und Vereine“

Neue Produkte:

- Nr. 1620 Merkblatt „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)“

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten und neuen Produkte unter Telefon: 030-288856-6 bzw. Telefax: 030-288856-70 beim

Verlag des wissenschaftlichen Instituts
der Steuerberater GmbH
Neue Promenade 4
10178 Berlin

bestellt werden (www.dws-verlag.de).

62. 4. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften am 20. September 2009 im Rahmen des 36. real-BERLIN-MARATHON

Wer sich noch nicht zum Laufrausch in Berlin angemeldet hat, sollte es jetzt aber ganz schnell tun! Der Startschuss fällt dieses Jahr bereits eine Woche eher als sonst. Die Anmeldung ist denkbar einfach. Online unter <https://secure.mikatiming.de/scc/steuerberater/2009/de/> oder über die Homepage der Steuerberaterkammer Berlin unter Veranstaltungen <http://www.stbkammer-berlin.de/?id=40>.

Online angemeldet sind Sie gleich im richtigen Team Steuerberater erfasst. Für die, die sich bereits angemeldet haben, besteht die Möglichkeit der Ummeldung. Sprechen Sie uns an. Falls Sie für Ihren Verein starten, melden Sie sich bitte unbedingt zusätzlich unter Team Steuerberater an. Nur so besteht die Möglichkeit an der Teamwertung teilzunehmen. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin.

63. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2009 bis 30. April 2009 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

05.03.2009

Eingabe zur Lohnsteuerrichtlinie 2008 – Regelmäßige Arbeitsstätte

gerichtet an: BMF

09.03.2009

Eingabe zu Anwendungsproblemen bei der Umsetzung der Erbschaftsteuerreform

gerichtet an: LV Bund

10.03.2009

Eingabe zu Anwendungsproblemen bei der Umsetzung der Erbschaftsteuerreform

gerichtet an: BMF

10.03.2009

Stellungnahme zur Kontierung von Belegen

gerichtet an: BMF

16.03.2009

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

gerichtet an: FA BT

17.03.2009

Eingabe zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

gerichtet an: BMF

23.03.2009

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 25. März 2009 zu den Anträgen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

gerichtet an: FA BT

24.03.2009

Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden u. a. gegen § 160a Abs. 2 StPO i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I 2007 S. 3198ff.)

gerichtet an: BVerfG

25.03.2009

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Vierten Richtlinie im Hinblick auf Kleinunternehmen

gerichtet an: BMJ

25.03.2009

Stellungnahme zur Umsetzung der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

gerichtet an: Bayr. Min. Fin.

25.03.2009

Stellungnahme zur Umsetzung der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

gerichtet an: BMF

08.04.2009

Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag; Entwurf eines BMF-Schreibens

gerichtet an: BMF

15.04.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

gerichtet an: FA BT

64. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2009 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

12. Januar 2009

35. Sitzung des Ausschusses „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss entwickelte eine Checkliste zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen zur Digitalisierung von Belegen, deren Aufbewahrung in elektronischer Form und der anschließenden Vernichtung der Originalbelege. Daneben befasste er sich unter anderem mit der geplanten Entwicklung eines Risikomanagements der Finanzverwaltung.

14. Januar 2009

Sitzung des Arbeitskreises „Dienstleistungsportal“ der Taskforce Dienstleistungen

Der Arbeitskreis, der neben der Bundessteuerberaterkammer unter anderem die BITKOM, die WPK, die Deutsche Bank und der DIHK angehören, befasste sich mit dem Basiskonzept für ein Dienstleistungsportal.

15. Januar 2009

Sitzung des Arbeitskreises „Bürokratiekosten“ der AWW

Die Bundessteuerberaterkammer informierte sich über Determinanten von Bürokratiekosten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Darüber hinaus wurde das Thema "Die neue deutsche Cash-Tabelle" sowie die aktuellen Entwicklungen bei ELSTER und bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie diskutiert.

15. und 16. Januar 2009

Treffen des Ausschusses „Deutschland – Frankreich“

Zur ersten diesjährigen Sitzung kamen Vertreter der französischen Berufsorganisation der Experts-Comptables und der Bundessteuerberaterkammer in Berlin zusammen. Die Teilnehmer tauschten sich über die neuesten Entwicklungen in der Steuer- und Berufspolitik beider Länder aus. Der Ausschuss verabschiedete außerdem das gemeinsame Projekt einer Darstellung zum Thema Verrechnungspreise. Die Broschüre wird in Kürze im Internet veröffentlicht.

20. Januar 2009

Sitzung der Arbeitsgruppe Steuern beim Bundesverband der Freien Berufe

Die Arbeitsgruppe diskutierte mit dem finanzpolitischen Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Dr. Hermann Otto Solms das Steuerkonzept der FDP. Weitere Themen waren unter anderem die Sofortabschreibung von GWG sowie der Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen.

9. Februar 2009

Anhörung im Deutschen Bundestag zum Konjunkturpaket II

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßte, dass neben dem im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 weitere Maßnahmen zur Sicherung von Beschäftigung getroffen werden sollen. Sie wies darauf hin, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen steuerlichen Regelungen um weitere Maßnahmen ergänzt werden sollten und trug entsprechende Anregungen vor.

9. Februar 2009

Sitzung des Arbeitskreises „Europa“ des Bundesverbandes der Freien Berufe

Der Arbeitskreis befasste sich mit Problemen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, speziell mit den Themen „Einheitlicher Ansprechpartner“ und „Normenscreening“. Daneben wurden Fragen zu den geplanten europäischen Berufsausweisen und dem Small Business Act erörtert.

16. Februar 2009

25. Sitzung des Ausschusses „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss besprach letzte Fragen der neuen Nachwuchsmarketingmaßnahmen und positionierte sich zur Frage des Umfangs der zu absolvierenden berufspraktischen Tätigkeit für Anwärter der Steuerfachwirtprüfung.

17. Februar 2009

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder

Auf der turnusmäßigen Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder wurde unter anderem die Weiterentwicklung der elektronischen Steuererklärung durch die Finanzverwaltung erörtert. Die Steuererklärungsfristen und der Nachbesserungsbedarf bei den Regelungen der Unternehmenssteuerreform waren weitere Themen des Meinungsaustausches.

18. Februar 2009

20. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer

Der Arbeitskreis befasste sich unter anderem mit den Themen Vermögensverwaltung durch Kreditinstitute, dem BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie der Umsatzsteuerpflicht bei Ausübung höchstpersönlicher Ämter.

18. Februar 2009

83. Sitzung des Ausschusses „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasste sich insbesondere mit der geplanten Novellierung der Berufsordnung und der Vorbereitung der 18. Satzungsversammlung am 31. März und 1. April 2009. Weitere Themen der Sitzung waren die Erstellung eines Merkblatts zur Regelung des § 3a StBerG sowie die Vorbereitung einer Stellungnahme zu der EU-Konsultation zu den Kontrollstrukturen im Abschlussprüfermarkt.

23. Februar 2009

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen von Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, befasste sich mit aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die geplante Einführung einer zentralen Schlichtungsstelle („Ombudsmann“) bei der Bundesrechtsanwaltskammer und der Stand der Umsetzung des nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Normenscreening der Berufssatzungen. Weitere Themen waren die Fortentwicklung der Berufsaufsicht bei den Wirtschaftsprüfern und die aktuellen Entwicklungen bei der fachlichen Zertifizierung von Rechtsanwaltskanzleien.

2. März 2009

18. Sitzung des Ausschusses „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss setzte sich mit dem von der Universität Osnabrück geplanten Studiengang „Master of Taxation“ sowie mit der Auslegung der Artikel 26 und 37 der EU-Dienstleistungsrichtlinie auseinander.

3. März 2009

Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung

Besprochen wurden die laufenden Gesetzgebungsvorhaben eines Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung und eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes. Der aktuelle Stand bei der Pendlerpauschale und der Nachbesserungsbedarf bei verschiedenen Regelungen der Unternehmenssteuerreform waren weitere Themen der Sitzung.

5. März 2009

209. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

9. März 2009

16. Sitzung des Ausschusses „Verfahrensrecht“

Der Ausschuss hat sich insbesondere mit dem österreichischen Modell zur Abgabe von Steuererklärungen be-

schäftigt. Zu diesem Zweck referierte der Landespräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu den Erfahrungen mit der österreichischen Quotenregelung. Daneben beschäftigte sich der Ausschuss mit den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur edv-gestützten Betriebsprüfung und zur Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater.

9. März 2009

17. Sitzung des Ausschusses „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Im Ausschuss wurde der Entwurf eines neuen Seminar-konzeptes der Bundessteuerberaterkammer diskutiert sowie das Anforderungsprofil des Steuerberaters überarbeitet.

9. März 2009

25. Sitzung des Ausschusses „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich unter anderem mit der österreichischen Quotenregelung bei den Steuerklärungsfristen, dem Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen sowie mit Anträgen der Bundestagsfraktionen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

13. und 14. März 2009

D-A-CH Steuerkongress 2009

An der Veranstaltung nahmen ca. 200 Teilnehmer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teil. Die Eröffnungsvorträge behandelten die Fragen „Wohin geht die Rechtsprechung des EUGH auf dem Gebiet des Steuerrechts?“ und „Die deutsche Unternehmenssteuerreform aus europäischer Sicht“. Erörtert wurden außerdem die aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht sowie Probleme aus der aktuellen DBA-Praxis.

17. März 2009

Forum Bürokratieabbau als Bestandteil der Ordnungspolitik im BMWi

Im Rahmen des Forums wurden die erreichten Erfolge und die Ziele des Regierungsprogramms, Bürokratieabbau und eine bessere Rechtsetzung zu erreichen, vorgestellt und diskutiert.

18. März 2009

Anhörung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vor dem Finanzausschuss des Bundestages

Die Bundessteuerberaterkammer sprach sich für eine wettbewerbsneutrale umsatzsteuerliche Behandlung von Postdienstleistungen aus. Außerdem soll nach ihrer Auffassung das Urteil des EuGH in der Rs. C – 357/07 TNT Post UK Ltd. abgewartet werden.

19. März 2009

Gespräch zur Realteilung

Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer diskutierten mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern der Finanzverwaltung Probleme, die die Verwaltungsauffassung zur Realteilung in der Praxis verursacht.

19. und 20. März 2009

AWV Sitzung Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“

Schwerpunktmäßig befasste sich der Arbeitskreis mit dem Mehrwertsteuerpaket. Ein Vertreter des BMF erläuterte die Umsetzung in das deutsche Umsatzsteuerrecht sowie sich daraus ergebende Fragestellungen. Des Weiteren wurde die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiet der Umsatzsteuern dargestellt und diskutiert.

23. März 2009

74. Sitzung des Ausschusses „Internationales Steuerrecht“

Die Ausschussmitglieder erarbeiteten einen Vorschlag zur Verleihung des Förderpreises Internationales Steuerrecht 2009 der Bundessteuerberaterkammer. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Problemfälle aus der Praxis“ wurde über die unabgestimmte Gesetzesänderung des § 50a EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 berichtet.

24. März 2009

26. Sitzung des Ausschusses „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Gegenstand der Sitzung waren zum einen die Neuregelungen des Mehrwertsteuerpaketes sowie die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Mehrwertsteuer auf EU-Ebene. Es wurde beschlossen, offene Fragen und Probleme im BMF-Schreiben zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen aufzuzeigen. Schließlich ist die höchstrichterliche Rechtsprechung anhand von Entscheidungen des BFH und des EuGH dargestellt worden.

25. März 2009

Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des deutschen Bundestages zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Die Bundessteuerberaterkammer nahm als Sachverständige an der Anhörung teil, auf der verschiedene Anträge der Fraktionen zu Maßnahmen diskutiert wurden, mit denen die Steuerhinterziehung auf nationalem und internationalem Gebiet bekämpft werden sollen.

30. und 31. März 2009

79. Bundeskammerversammlung

Die 79. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufs- und steuerpolitischen Fragen.

65. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2009 bis 30.06.2009

04.04.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.04.2009	Ausbildungsstättenbegehung
08.04.2009	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

15.04.2009	Vorstandssitzung, 27 Tagesordnungspunkte, davon 15 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	27.05.2009	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
15.04.2009	Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachwirt/in“	06.06.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.04.2009	Seminarveranstaltung „Effizientes Praxismanagement“	10.06.2009	Vorstandssitzung, 37 Tagesordnungspunkte, davon 15 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
20./21.04.2009	Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	11.06.2009	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
21.04.2009	Landgericht Berlin – Wettbewerbsrechtliches Verfahren	12./13.06.2009	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
22.04.2009	Landgericht Cottbus - Wettbewerbsrechtliches Verfahren	17.06. bis 01.07.2009	Mündlicher Teil der Abschlussprüfung Sommer 2009 zum/zur „Steuerfachangestellten“
23.04.2009	Besprechung mit Vertretern des Landgerichts Potsdam und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg	18.06.2009	Seminarveranstaltung „Umsatzsteuer – Basiswissen bei Auslandssachverhalten“
25.04.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.06.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.04.2009	Finanzministerium des Landes Brandenburg – Aktenübernahme im Zusammenhang mit der StB-Prüfung	24.06.2009	Landesausschuss Berufliche Bildung
29.04.2009	Landgericht Potsdam – Wettbewerbsrechtliches Verfahren	25./26.06.2009	Besprechung mit Geschäftsführern von Regionalkammern
30.04.2009	3. Potsdamer Ausbildungsbörse	26.06.2009	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Notarkammer zum „Erbchaftsteuerrecht“
04./05.05.2009	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2009 in Hamburg	VI. Termine	
09.05.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.07.2009	Ausbildungsabschlussfeier
11.05.2009	DATEV-Beiratssitzung	07./08.09.2009	80. Bundeskammerversammlung in Travemünde
14.05.2009	Arbeitsagentur Potsdam – Besprechung zur Besetzung von Ausbildungsplätzen	09.09.2009	Sitzung des Berufsbildungsausschusses
15.05.2009	Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse 2009	09.09.2009	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
16.05.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	18.09./19.09.2009	Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin
18./19.05.2009	HLBS-Hauptverbandstagung	06./07./08.10.2009	Schriftliche Steuerberaterprüfung
26.05.2009	OLG Brandenburg - Wettbewerbsrechtliches Verfahren	07.10.2009	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung

VII. Anlagen

19.10. bis 21.10.2009	32. Deutscher Steuerberatertag 2009 in Bremen
19.10. bis 23.10.2009	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
29./30.10. 2009	HLBS, 60. Steuerfachtagung
09.11./10.11. 2009	Berufsausbildung – Schriftliche Ab- schlussprüfung – Herbst/Winter – 2009/2010
28.11.2009	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
04.12.2009	DATEV, 86. Beiratssitzung
08.12.2009	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftli- che Buchstelle“
09.12. bis 11.12.2009	Schriftlicher Teil der Fortbildungsprü- fung zum/r „Steuerfachwirt/in“



DWS-Nachrichten



Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erlebt das HGB seine größte Reform seit über 20 Jahren. Das HGB wendet sich den IFRS-Regelungen zu, ohne diese gänzlich zu übernehmen. Im Unterschied zu IFRS bleibt dem HGB-Abschluss außer der Informationsfunktion auch weiterhin die Steuerbemessungs- und die Ausschüttungsbemessungsfunktion. Neben dem HGB erfahren aber auch andere Gesetze tiefgehende Reformen, z. B. das EStG durch die Streichung der Umgekehrten Maßgeblichkeit. Die Änderungen betreffen jeden Jahres- und Konzernabschluss, unabhängig von Rechtsform und Größe. Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, einige Regelungen aber bereits früher.

Unser neues zweistündiges Seminar 126 „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ kann ab sofort im Internet abgerufen werden.

Das DWS-Online-Team wünscht Ihnen viel Erfolg mit dem neuen Vortrag!

Referent

Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger

Informationen

Seminar: 126
Dauer: 2 Std
Tel: 030 - 24 62 50 70
Fax: 030 - 24 62 50 77

Web: www.dws-steuerberater-online.de
E-Mail: info@dws-steuerberater-online.de

Ihr DWS-Team